

Verfahrensunterlagen zum
Raumordnungsverfahren

Neubau der Energietransportleitung

ETL 182

Unterlage H

**Erhöhung der Nennweite
von DN 1200 auf DN 1400**

Vorhabenträgerin:



**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
(GUD)**

Pasteurallee 1

30655 Hannover

Tel.: +49 (0)511 640607 -0

E-Mail: projektanfragen@gasunie.de

Internet: www.gasunie.de

Projektleiter: Steffen Reger

Genehmigungsplanung: Andreas Jordan

Generalplaner:



ILF Beratende Ingenieure GmbH

Werner-Eckert-Straße 7

81829 München

Projektleiter: Carles Giro

Genehmigungspla-
nung:



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Teilprojektleiter Genehmigungsplanung: Simon Behrendt

Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren

Neubau der Energietransportleitung ETL 182

Unterlage H: Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400

Stand: 13.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Verfahrensrechtliche Einordnung.....	6
1.2	Darstellungsform der Änderung	7
2	Geänderte Annahmen zu den technischen Angaben auf Ebene des Raumordnungsverfahrens	9
3	Änderung des Trassenverlaufs	14
4	Bedeutung der Änderung der Nennweite für die Beurteilung der Auswirkungen	17
4.1	Unterlage A „Erläuterungsbericht“	17
4.2	Unterlage B „Raumverträglichkeitsuntersuchung“	18
4.3	Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“	22
4.4	Unterlage D „Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (1. Stufe)“ .	30
4.5	Unterlage E „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“	39
4.6	Unterlage F „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“	43
4.7	Unterlage G „Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich“	45
5	Gesamtbewertung	47
5.1	Anforderungen des § 10 Abs. 8 NROG und § 22 UVPG.....	47
5.2	Rechtliche Bewertung	49
5.3	Ergebnis	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Regelarbeitsstreifen (Anpassungen vorbehalten)	11
Abbildung 2:	Eingeschränkter Arbeitsstreifen, gewöhnlich in Waldflächen anzuwenden (Anpassungen vorbehalten)	12
Abbildung 3:	Minimierter Arbeitsstreifen, nur für kurze Engstellen anzuwenden (Anpassungen vorbehalten)	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Technische Angaben zum Leitungssystem	9
Tabelle 2:	Engstellen	15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASE	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
ca.	circa
DCA	Drilling Contractors Association
DN	Nenndurchmesser
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ETL	Energietransportleitung
Ggf.	gegebenenfalls
GUD	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
HDD	Horizontal Directional Drilling (Spülbohrverfahren)
m	Meter
PFV	Planfeststellungsverfahren
ROV	Raumordnungsverfahren
pTA	potentielle Trassenachse
s.	siehe
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin) plant den Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 182 in Niedersachsen von den bestehenden Netzknoten Elbe-Süd (Landkreis Stade) nach Achim (Landkreis Verden). Die Leitung ETL 182 soll den durch die neu entstehenden Flüssiggas-Terminals (LNG) in Brunsbüttel und Stade/Bützfleth ausgelösten Transportbedarf für Gas decken.

Mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 23.08.2023 (20223-02/ETL182-B1-OeffB) wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL LG) für das Vorhaben auf Antrag der Vorhabenträgerin ein Raumordnungsverfahren (ROV) eingeleitet. Das ArL LG hatte als Obere Landesplanungsbehörde das ROV hierzu an sich gezogen, § 19 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Zur Gewährleistung einer weitestmöglichen Teilhabe und demokratischen Einbindung wurden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen¹ und die Öffentlichkeit im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG a. F. am ROG beteiligt. Dazu wurden die von der Vorhabenträgerin mit dem Antrag eingereichten Verfahrensunterlagen (Unterlagen A bis G²) zur Einsichtnahme bereitgestellt und jedermann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Anhörungsfrist lief bis zum 03.11.2023.

Während des laufenden ROV ist eine Anpassung der nach der bisherigen technischen Planung vorgesehenen Dimensionierung der unterirdisch verlegten Rohrleitung ETL 182 erforderlich. Die Dimensionierung DN 1200 der ETL 182 basierte auf einer gemäß Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas (NEP Gas 2022) zu berücksichtigenden Einspeiseleistung des LNG Cluster Unterelbe (Brunsbüttel und Stade) in Höhe von 27,5 GW. Die Planung war auf DN 1400 anzupassen, um perspektivisch nach Fertigstellung der ETL 182 in DN 1400 und der neuen Verdichtestation (VDS) Achim West die Transportkapazitäten für eine Einspeiseleistung in Höhe von 35,5 GW bereitstellen zu können. Die Anpassung des Durchmessers der ETL 182 ermöglicht perspektivisch auch die Bereitstellung höherer Transportkapazitäten für das künftige Wasserstoffnetz.

¹ D.h. Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und der Aufsicht eines Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 15 Rn. 56).

² Unterlage A: Erläuterungsbericht, Unterlage B: Raumverträglichkeitsuntersuchung, Unterlage C: UVP-Bericht, Unterlage D: Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Unterlage E: Artenschutzrechtliche Einschätzung, Unterlage F: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage G: Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich.

Die bisherige Nennweite von DN 1200 muss auf DN 1400 erhöht werden, um auf der Basis der Summe der beantragten Einspeisekapazitäten die künftig benötigten Transportkapazitäten bereitstellen zu können. Infolgedessen kann es zu geringfügigen Änderungen an der Rohrwanddicke, Sicherheitsabschnitten, Schutz- und Arbeitsstreifen (siehe Kapitel 2, Tabelle 1) sowie abschnittsweise zu kleinräumigen Verschiebungen der potentiellen Trassenachse kommen (siehe Kapitel 3).

Vor diesem Hintergrund entschied sich die Vorhabenträgerin zur Änderung der für das ROV im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. eingereichten Verfahrensunterlagen (Unterlagen A bis G), welche die Grundlage der im ROV durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung darstellen. In diesem, die bisherigen Verfahrensunterlagen (Unterlagen A bis G) ergänzenden Dokument (Unterlage H) „Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400“ erfolgt daher die Prüfung durch die Vorhabenträgerin, ob ein erneutes Beteiligungserfordernisses gemäß § 10 Abs. 8 NROG aufgrund der geänderter Nennweite der Gasleitung (oder aufgrund von Änderungen am Vorhaben) erforderlich ist. Das Ergebnis ist Kapitel 5.3 zu entnehmen.

1.1 Verfahrensrechtliche Einordnung

Das Vorhaben unterliegt den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (§§ 43 ff. EnWG) sowie dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG Nr. 3.4). Für das Vorhaben ist aufgrund der Raumbedeutsamkeit und überörtlichen Bedeutung gemäß § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung a.F. ein ROV nach § 15 ROG a.F. i. V. m. § 10 NROG durchzuführen. Aufgrund der Übergangsregelung des § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG wird das hier vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 15 ROG am 28.09.2023³ am 23.08.2023 eingeleitete ROV nach altem Recht⁴ zu Ende geführt. Insofern wird auch vorliegend weiterhin vom Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG a.F.) und nicht von der Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 ROG n.F.) gesprochen.

Für ROV in Niedersachsen sind zudem durch das NROG eigene landesrechtliche Vorgaben getroffen worden, die insoweit das ROG ergänzen und davon abweichende Regelungen für Niedersachsen treffen, § 1 Abs. 1 NROG. Bei der Änderung

³ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

⁴ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

von Verfahrensunterlagen findet deshalb § 10 Abs. 8 NROG Anwendung. Nach § 10 Abs. 8 S. 1 NROG ist ein ergänzendes Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 durchzuführen, wenn während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach den Absätzen 4 bis 7 die Verfahrensunterlagen geändert werden. Ein ergänzendes Verfahren ist gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 NROG jedoch nicht durchzuführen, wenn aus den geänderten Teilen der Verfahrensunterlagen eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange nicht zu erkennen ist, insbesondere weil eine solche durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen vermieden wird.

Des Weiteren besteht für das Vorhaben gemäß § 6 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.1 der Anlage 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die in das ROV integrierte UVP richtet sich nach § 49 Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. § 10 Abs. 3 NROG.

Ferner muss bei UVP-pflichtigen Vorhaben, wie auch § 10 Abs. 8 Satz 4, 2. Hs. NROG klarstellt, im Falle der Änderung von Verfahrensunterlagen die Regelung in § 22 UVPG beachtet werden. Hiernach ist grundsätzlich eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Unterlagen ändert, § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Eine Ausnahme hiervon ist in § 22 Abs. 2 Satz 1, 2 UVPG geregelt. Demgemäß soll von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

1.2 Darstellungsf orm der Änderung

Hinsichtlich der formalen Gestaltung der Änderung von Verfahrensunterlagen enthält das NROG keine Vorgaben. Im Ergebnis muss allerdings gewährleistet sein, dass die Änderungen als solche deutlich erkennbar und nachvollziehbar sind (vgl. Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 73 Rn. 372). Im Fachplanungsrecht hat sich für Änderungen ausgelegter Pläne vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach § 73 Abs. 8 VwVfG das sogenannte Deckblattverfahren als gängige Darstellungsform etabliert. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, Deckblattverfahren auch in Fallkonstellationen nach § 10 Abs. 8 NROG durchzuführen. Die verfahrensrechtliche Ausgangssituation im Anwendungsbereich von § 10 Abs. 8 NROG ist mit der in § 73 Abs. 8 VwVfG im Wesentlichen vergleichbar. Gegenstand beider Verfahren ist die Änderung bereits ausgelegter Verfahrensunterlagen vor Erlass der verfahrensabschließenden Entscheidung.

Für die Durchführung von Deckblattverfahren werden die Änderungen nicht in die Unterlagen eingearbeitet, sondern auf gesonderten Blättern dargestellt, die die

ursprünglichen Planunterlagen (teilweise) ersetzen (Blau- oder Rotdruckverfahren) oder nur die Änderungen festhalten (Regiedokument), (vgl. Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 73 Rn. 372).

Die Vorhabenträgerin hat sich aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit zur Erstellung der hier vorliegenden Unterlage in Form eines Regiedokuments als Ergänzungsunterlage zu den bisherigen Verfahrensunterlagen entschieden.

2 Geänderte Annahmen zu den technischen Angaben auf Ebene des Raumordnungsverfahrens

Wie in der Verfahrensunterlage A „Erläuterungsbericht“ in Kapitel 2.3 beschrieben, stellen die im ROV getroffenen Annahmen zu technischen Angaben der ETL 182 in weiten Teilen einen Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren dar, in welchem – anders als auf Ebene des Raumordnungsverfahrens – z. B. schon die konkreten Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie die Bauverfahren feststehen. Sie ist daher nur nachrichtlich aufgeführt, um die in Kapitel 2.6 des Erläuterungsberichts benannten voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens sowie die in allen weiteren Verfahrensunterlagen benannten potentiellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen besser nachvollziehen zu können.

Abweichend von den in den Verfahrensunterlagen zum ROV angegebenen technischen Angaben zum Leitungssystem ergeben sich durch die Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 nach aktuellem Kenntnisstand folgende Änderungen:

Tabelle 1: Technische Angaben zum Leitungssystem

Parameter	Angabe in Unterlage A „Erläuterungsbericht“ vom 21.08.2023	Aktualisierte Angabe für DN 1400
Nennweite	DN 1200	DN 1400
Rohrwanddicke	Mind. 19,7 mm nach DVGW-Arbeitsblatt G 463	Voraussichtlich 21,0 mm nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 / EN 1594 (finale Festlegung hat noch zu erfolgen)
Sicherheitsabschnitte	Alle 10 – 18 km Absperrstationen (ca. 15 x 20 m), Regelabstand ca. 15 km nach DVGW-Arbeitsblatt G 463	Alle 10 – 18 km Absperrstationen (ca. 20 x 25 m), Regelabstand ca. 15 km nach DVGW-Arbeitsblatt G 463
Schutzstreifen	10 m (5 m beiderseits der Leitungssachse) nach DVGW-Arbeitsblatt G 463	12 m (6 m beiderseits der Leitungssachse) nach DVGW-Arbeitsblatt G 463

Parameter	Angabe in Unterlage A "Erläuterungsbericht" vom 21.08.2023	Aktualisierte Angabe für DN 1400
Arbeitsstreifen (Bau)	Regelarbeitsstreifen ca. 38 m (endgültige Festlegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens) Arbeitsstreifeneinschränkung (≤ 30 m) in Wald-, sensiblen Flächen und Engstellen Verbreiterungen aufgrund Beschaffenheit des Baugrundes streckenweise möglich	Regelarbeitsstreifen ca. 42 m (endgültige Festlegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens) Arbeitsstreifeneinschränkung (ca. 34 m) in Wald- und sensiblen Flächen Arbeitsstreifenminimierung (ca. 20 m) in kurzen Engstellenabschnitten Verbreiterungen aufgrund Beschaffenheit des Baugrundes streckenweise möglich.
davon Gehölzfrei zu halten	3 m beiderseits der Leitungsachse	3 m beiderseits der Rohraußenkante

Die Anordnung des Regelarbeitsstreifens ändert sich dadurch, wie in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt:

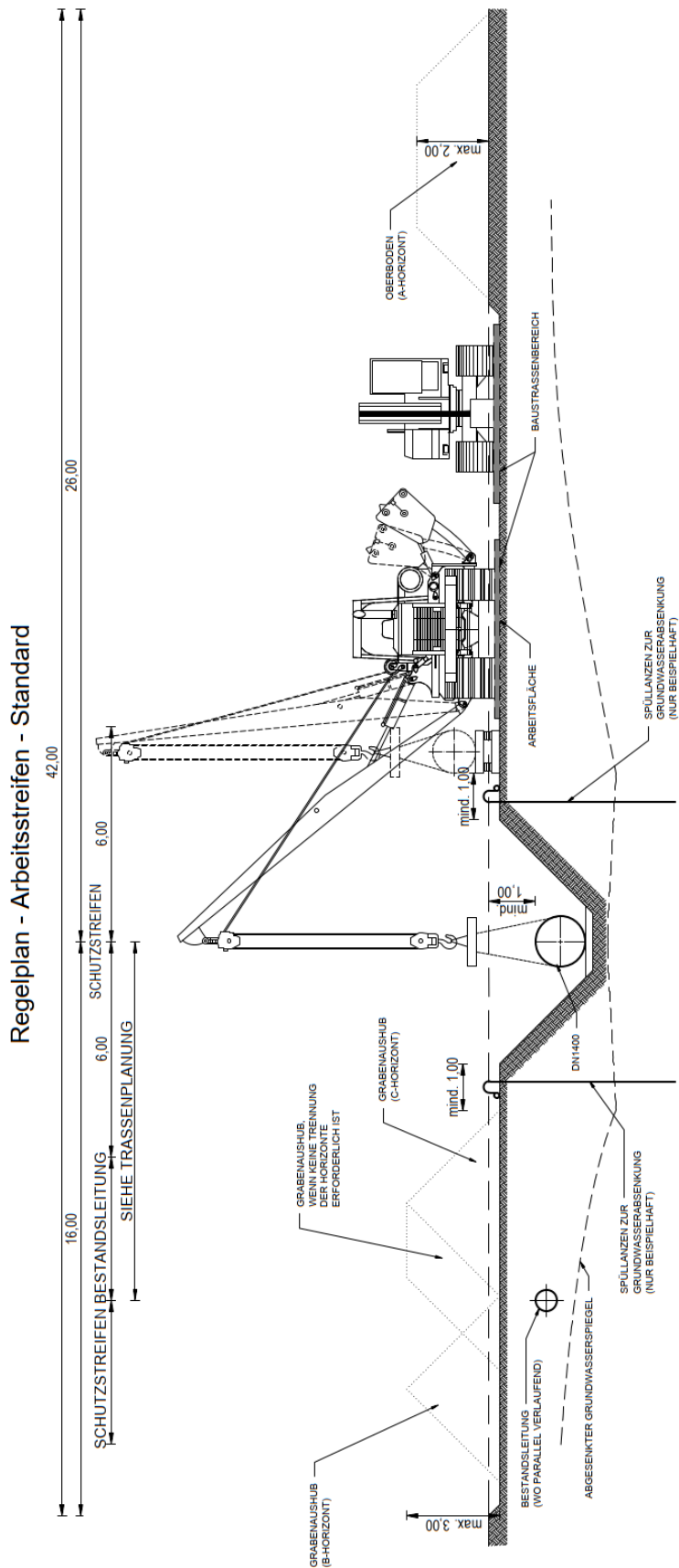


Abbildung 1: Regelarbeitsstreifen (Anpassungen vorbehalten)

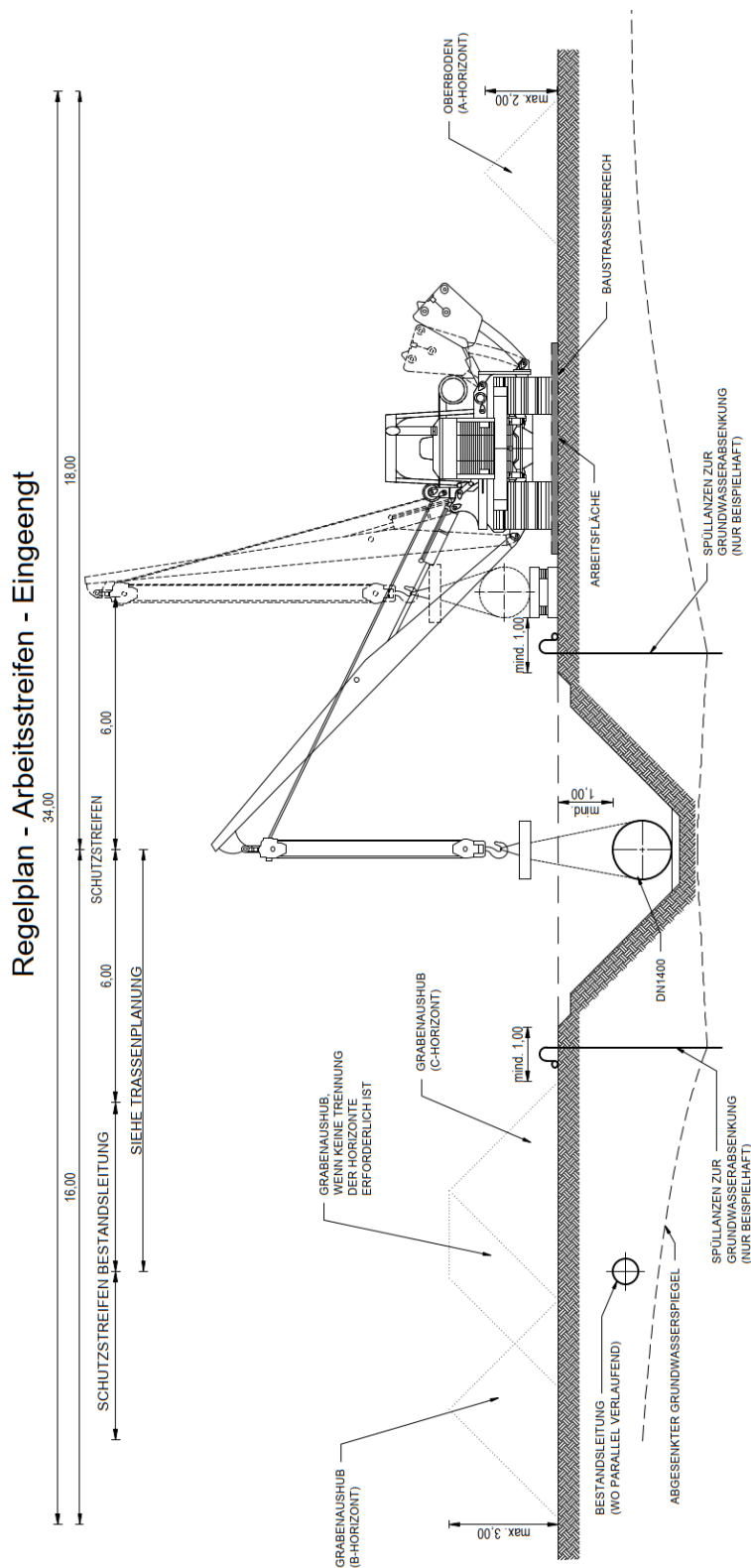


Abbildung 2: Eingeschränkter Arbeitsstreifen, gewöhnlich in Waldflächen anzuwenden (Anpassungen vorbehalten)

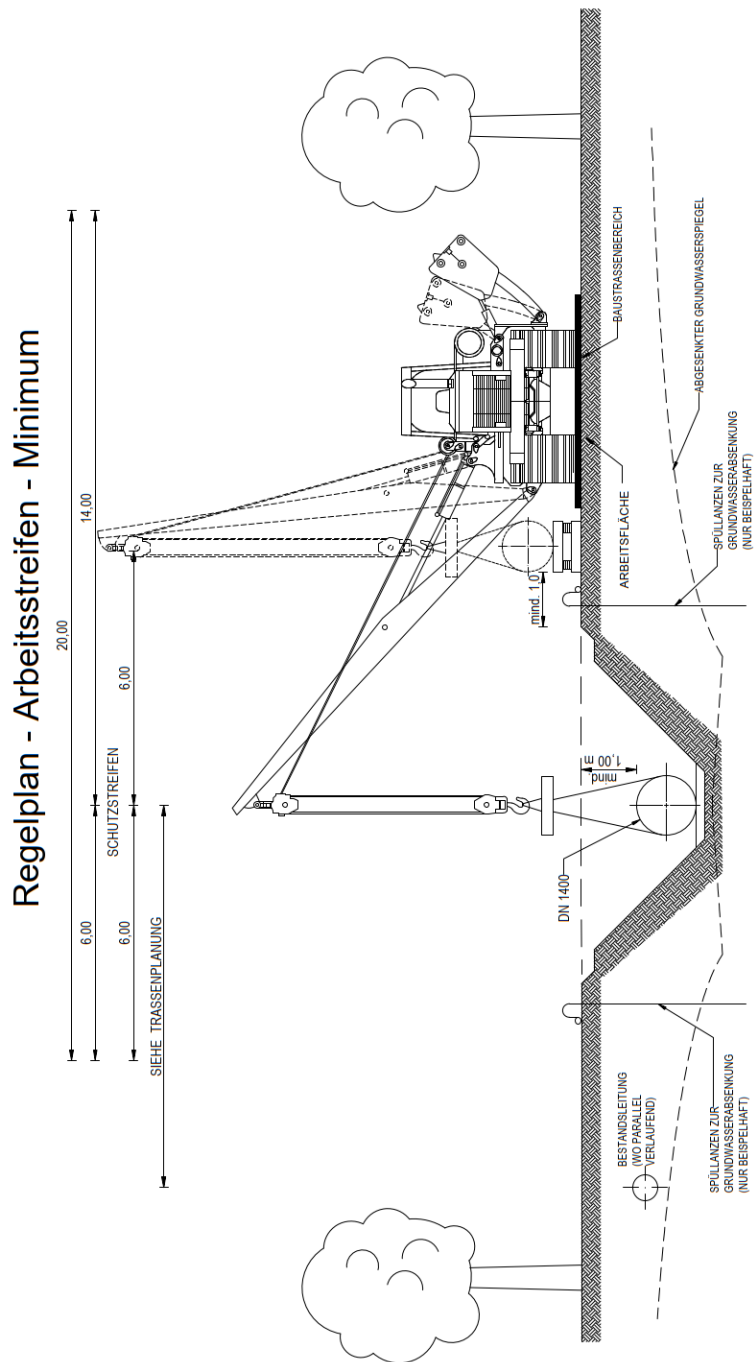


Abbildung 3: Minimierter Arbeitsstreifen, nur für kurze Engstellen anzuwenden (Anpassungen vorbehalten)

3 Änderung des Trassenverlaufs

Die konkrete Festlegung des Trassenverlaufs, des Arbeits-, Schutz- und gehölzfreien Streifens sowie der Zuwegungen und die Standorte der Absperrstationen erfolgt erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren. Durch die Feintrassierung wird es unabhängig von der Erhöhung der Nennweite und der gewählten Alternative voraussichtlich abschnittsweise zu kleinräumigen Abweichungen der Antragstrasse von der im ROV dargestellten potentiellen Trassenachse kommen, z. B. wenn die Bauweise festgelegt wird. In der vorliegenden Unterlage wird lediglich dargestellt, inwiefern sich die Vorannahmen, die zur Trassierung bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens getroffen wurden, durch eine Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 verändern.

Parallellage zu erdverlegten Leitungen

In Parallellage zu vorhandenen erdverlegten Leitungen, bei denen der Schutzstreifen der ETL 182 direkt an den Schutzstreifen der vorhandenen Leitung angrenzen soll, wird sich die Trassenachse durch Aufweitung des Schutzstreifens von 10 auf 12 m um einen Meter verschieben. Derart kleinräumige Verschiebungen der potentiellen Trassenachse können zeichnerisch im Maßstab 1:25 000 nicht dargestellt werden. Der Maßstab 1:25.000 stellt die Betrachtungsebene des ROV und der Anlage A03 dar.

Parallellage zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen

In Parallellage zu vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden sich die Trassenachse und der Arbeitsstreifen so verschieben, dass eine Überlagerung des Arbeitsstreifens mit dem Schutzstreifen der Hoch- und Höchstspannungsleitungen nach Möglichkeit vermieden wird. Hierdurch ergeben sich voraussichtlich Verschiebungen der Trassenachse von weniger als 5 m. Derart kleinräumige Verschiebungen der potentiellen Trassenachse können zeichnerisch im Maßstab 1:25 000 nicht dargestellt werden.

Geschlossene Bauweise

Gemäß genäherter Berechnungen nach DCA-Richtlinie verlängert sich bei einer Nennweite von DN 1400 die Mindestlänge eines Spülbohrverfahrens (HDD) von mind. 500m bei DN 1200 auf mind. ca. 600 m. An welchen Stellen eine geschlossene Bauweise erfolgt und mit welchem Verfahren diese durchgeführt wird, wird jedoch erst im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren entschieden.

Engstellen

Für die folgenden Engstellen der Vorzugstrasse wurde überprüft, ob diese bei einer Erhöhung der Nennweite weiterhin, wie in den Unterlagen zum ROV beschrieben, überwunden werden können oder ob hierdurch Umtrassierungen erforderlich werden:

Tabelle 2: Engstellen

Trassenabschnitt	Engstellen	Länge	Einschätzung für DN 1400
Elbe-Süd - Helmste	Gewerbe- und Surfpark Stade nördlich bzw. westlich der Kreisstraße K30 bei SP 8,8 – SP 9,1	Ca. 250 m	<p>Im Bereich des geplanten Gewerbe- und Surfparks Stade ergibt sich eine Engstelle für das Vorhaben zwischen den Bestandsleitungen ETL 47, 125, der Kreisstraße 30 und einer Hochspannungsfreileitung südlich der potentiellen Trassenachse (pTA) einerseits und den zukünftigen Gebäuden des Gewerbe- und Surfparks Stade nördlich der pTA andererseits. Durch eine Erhöhung der Nennweite werden der Arbeits-, Schutz- und gehölfreie Streifen in diesem Bereich von wie in Kapitel 2 beschrieben aufgeweitet.</p> <p>Durch Abstimmungen mit der Hansestadt Stade und dem Vorhabenträger des Gewerbe- und Surfparks Stade zur zeitlichen Abfolge sowie zur konkreten Planung für den Bereich des Bebauungsplans sowie im Rahmen der konkreten technischen Planung der ETL 182, welche u. a. auch eine Einengung des Arbeitsstreifens, eine abschnittsweise Überlagerung der Schutzstreifen der ETL 182 und der parallel liegenden Bestandsleitung ETL 47 oder eine geschlossene Bauweise vorsehen kann, wird sichergestellt, dass die ETL 182 und der Gewerbe- und Surfpark Stade miteinander vereinbar sind. Die Engstelle im Bereich des Gewerbe- und Surfparks Stade kann daher auch bei einer erhöhten Nennweite weiterhin überwunden werden.</p> <p>Eine neue Trassenalternative ist durch die Erhöhung der Nennweite im ROV nicht erforderlich.</p>
Alle Trassenabschnitte	Strecken in enger Bündelung	Ca. 42000 m	<p>Aufgrund der zumeist engen Bündelung mittels angrenzender Schutz-, bzw. Arbeitsstreifen muss die Trasse der ETL 182 aufgrund breiterer Schutz-, bzw. Arbeitsstreifen um 1 bis 2 m aus seiner bislang vorgesehenen Linienführung abrücken.</p> <p>Ebenso müssen aufgrund der insg. größeren Abmessungen Richtungsänderungen mittels Bögen mit anderen Radien erfolgen, was Abweichungen von der bisherigen Linienführung im 1 bis 2 m Bereich mit sich bringt.</p> <p>Neue Trassenalternativen sind hier durch die Erhöhung der Nennweite im ROV nicht erforderlich.</p>

Es ist somit festzustellen, dass sich für die untersuchten Trassenabschnitte in Bezug auf ihre Länge sowie ihre Stationierungspunkte keine Änderungen durch die

Erhöhung der Nennweite ergeben. Die kleinräumigen Verschiebungen der pTA um wenige Meter sind in den Maßstäben der Kartendarstellungen zum ROV (sowohl in den Plananlagen als auch in den Textabbildungen) nicht erkennbar. Die Kartendarstellungen im Text wie auch die Plananlagen zur Raumverträglichkeitsuntersuchung bleiben daher unverändert.

Zudem ist festzustellen, dass Verschiebungen der pTA um wenige Meter für die Prüfmaßstäbe des ROV § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG 2022 (Raumbedeutsamkeit, Überörtlichkeit), die dem Maßstab der verwendeten Karten (i. d. R 1:25.000) zugrunde liegen, ohnehin nicht verfahrensrelevant sind.

4 Bedeutung der Änderung der Nennweite für die Beurteilung der Auswirkungen

Bei einer Erhöhung der Nennweite der ETL 182 auf DN 1400 sind dieselben Wirkfaktoren und damit auch dieselben potentiellen Auswirkungen auf die Raum- und Umweltverträglichkeit und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erwarten wie bei einer Nennweite von DN 1200. Allerdings können diese in ihrer räumlichen Ausdehnung und in Abhängigkeit von ihrer konkreten Lage, Dauer und Ausprägung zumindest geringfügig zunehmen. Dies kann insbesondere durch die geänderten Anforderungen an die Bauausführung, eine Verbreiterung des Arbeitsstreifens, Schutzstreifens und des gehölpfrei zu haltenden Streifens sowie einer kleinräumigen Verschiebung der Trassenachse der Fall sein (s. Kapitel 2 und 3). Aufgrund des größeren Durchmessers der Leitung und der erforderlichen Mindestüberdeckung wird der Rohrgraben der ETL 182 bei einer Nennweite von DN 1400 ca. 20 cm tiefer als bei einer Nennweite von DN 1200. Aufgrund der tieferen Lage ist ggf. mit einer verstärkten Wasserhaltung zu rechnen (mit den daraus resultierenden Auswirkungen und Folgen). Zudem ist der Rohrgrabenaushub aufgrund des ca. 20 cm tieferen Rohrgrabens höher und es muss mehr Bodenaushub gelagert werden (s. Abbildung 1 - Abbildung 3). Des Weiteren ist mit einer längeren Bauzeit und einem erhöhten logistischen Aufwand zu rechnen.

Durch die geänderten Nennweite sind somit im Wesentlichen kleinräumige Verschiebungen und Aufweitungen der zu beanspruchenden Flächen um wenige Meter und Erhöhungen der Mengen von Bodenaushub und Wasserhaltungen zu erwarten. Diese können im ROV jedoch noch nicht im Detail betrachtet werden und sind erst auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens bekannt. Nachfolgend wird dies für die einzelnen Unterlagen zum ROV anhand der jeweiligen Gliederung erläutert.

4.1 Unterlage A „Erläuterungsbericht“

1 Einleitung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die in Kapitel 1 vorgenommene Beschreibung des Vorhabens und der Vorhabenbeträgerin, die rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen und die zur Vorbereitungsphase und zum Ablauf des ROV dargelegten Sachverhalte.

Mit Ausnahme der in Kapitel 1 dieses Dokuments benannten Begründung zur Erhöhung der Nennweite ergeben sich für die Vorhabenbegründung ebenfalls keine Änderungen.

2 Vorhabenbeschreibung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich mit Ausnahme der geänderten Annahmen zu den technischen Angaben aus Kapitel 2 keine Änderungen für die Vorhabenbeschreibung. Wie in Kapitel 3 beschrieben, ergeben sich für die untersuchten Trassenabschnitte in Bezug auf ihre Länge sowie ihre Stationierungspunkte keine Änderungen. Auch die Kartendarstellungen im Text wie auch die Plananlagen bleiben daher unverändert (s. Kapitel 3).

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die voraussichtlich durch diese betroffenen Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter des UVPG.

3 Herleitung der ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Herleitung der Trassenalternativen. Es kommen weiterhin nur die Trassenalternativen „West“, „Mitte“ und „Ost“ ernsthaft für eine Trassenführung der ETL 182 in Betracht.

4 Sicherheit bei Planung, Bau- und Betrieb

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich mit Ausnahme der geänderten Annahmen zu den technischen Angaben aus Kapitel 2 keine Änderungen für die auf Ebene des ROV betrachteten Anforderungen an die Sicherheit bei Planung, Bau- und Betrieb. Es sind weiterhin die in Kapitel 4 benannten Normen anzuwenden.

5 Ergebnisdarstellung der Verfahrensunterlagen B - G

Ob und inwiefern sich durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 Änderungen für die Ergebnisdarstellungen der Verfahrensunterlagen B – G ergeben, wird in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt.

4.2 Unterlage B „Raumverträglichkeitsuntersuchung“

1 Einleitung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Veranlassung zur Planung, das Ziel der Raumverträglichkeitsuntersuchung und die Rechtlichen Grundlagen.

2 Vorhabenbeschreibung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich mit Ausnahme der geänderten Annahmen zu den technischen Angaben aus Kapitel 2 keine Änderungen für die Vorhabenbeschreibung. Wie in Kapitel 3 beschrieben, ergeben sich für

die untersuchten Trassenabschnitte in Bezug auf ihre Länge sowie ihre Stationierungspunkte keine Änderungen. Auch die Kartendarstellungen im Text wie auch die Plananlagen bleiben daher unverändert (s. Kapitel 3).

3 Aufbau und Methodik der Raumverträglichkeitsuntersuchung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für den Aufbau und die Methodik der Raumverträglichkeitsuntersuchung.

Die den Konformitätsprüfungen zugrunde liegende pTA erfährt aufgrund der Erhöhung der Nennweite auf DN1400 keine Änderung, die sich in Bezug auf die Berührung der in Unterlage B untersuchten Erfordernissen der Raumordnung auswirkt. Ebenso bleibt der 600 m breite Untersuchungsraum auch unter Zugrundelegung des neuen Durchmessers unverändert.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die voraussichtlich durch diese betroffenen Sachgebiete der Raumordnung.

5 Erfordernisse der Raumordnung

5.1 Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die relevanten textlichen Erfordernisse der Raumordnung des Sachgebiets Gesamträumliche Entwicklung. Es sind weiterhin keine sachgebietsrelevanten zeichnerischen Erfordernisse der Raumordnung durch die pTA betroffen oder innerhalb der Trassenabschnitte der ETL 182 vorzufinden.

Die Wirkungen und die Bewertung des Sachgebiets haben auch unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verschiebungen der pTA um wenige Meter, die im Maßstab 1:25.000 nicht erkennbar sind und der geänderten Annahmen der technischen Angaben, die in weiten Teilen einen Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren darstellen, weiterhin Bestand.

5.2 Festlegungen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die relevanten textlichen Erfordernisse der Raumordnung der Sachgebiete Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte und Versorgungsstruktur des Einzelhandels. Es ergeben sich keine Änderungen für die durch das Vorhaben betroffenen zeichnerischen Erfordernisse der Raumordnung, die im Maßstab 1:50.000 bzw. 1:500.000 ausgewiesen wurden.

Die Wirkungen und die Bewertung des Sachgebiets haben auch unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verschiebungen der pTA um wenige Meter und der geänderten Annahmen der technischen Angaben, die in weiten Teilen einen Vorgriff

auf das Planfeststellungsverfahren darstellen, weiterhin Bestand. Dies gilt auch für das Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe des RROP Stade 2013, welches im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste im Bereich der in Tabelle 2 benannten Engstelle bei SP 8,8 – SP 9,1 weiterhin südlich, randlich, in Parallellage zu den bestehenden Gasleitungen ETL 47 und ETL 125, die als Vorranggebiete Rohrfernleitung ausgewiesen sind, gequert wird (s. Plananlage B02, Blatt 01).

5.3 Festlegungen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen/ -nutzungen

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die relevanten textlichen Erfordernisse der Raumordnung der Sachgebiete Freiraumentwicklung, Bodenschutz, Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Kulturelles Sachgut, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus, Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz. Ebenso ergeben sich durch die kleinräumigen Verschiebungen der pTA um wenige Meter keine Änderungen für die durch das Vorhaben betroffenen Erfordernisse der Raumordnung, die im Maßstab 1:50.000 bzw. 1:500.000 ausgewiesen wurden.

Die Wirkungen und die Bewertung des Sachgebiets haben auch unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verschiebungen der pTA und der geänderten Annahmen der technischen Angaben, die in weiten Teilen einen Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren darstellen, weiterhin Bestand.

5.4 Festlegungen zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die relevanten textlichen Erfordernisse der Raumordnung der Sachgebiete technische Infrastruktur, Logistik, Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr, Straßenverkehr, Schifffahrt, Häfen, Luftverkehr, Energie, Sonstige Standort- und Flächenanforderungen. Ebenso ergeben sich durch die kleinräumigen Verschiebungen der pTA keine Änderungen für die durch das Vorhaben betroffenen Erfordernisse der Raumordnung, die im Maßstab 1:50.000 bzw. 1:500.000 ausgewiesen wurden.

Die Wirkungen und die Bewertung des Sachgebiets haben auch unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verschiebungen der pTA um wenige Meter, die zeichnerisch im Maßstab 1:25 000 nicht dargestellt werden können und der geänderten Annahmen der technischen Angaben, die in weiten Teilen einen Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren darstellen, weiterhin Bestand.

5.5 Landesplanerisch festgestellte Vorhaben-Standorte/-Trassen im Untersuchungsraum

Durch die Erhöhung der Nennweite ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der betroffenen landesplanerischen Vorhaben im Untersuchungsraum und der Konformitätsprüfung des Vorhabens zu diesen.

6 Abstimmungen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Durch die Erhöhung der Nennweite ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der betroffenen Infrastrukturvorhaben, der kommunalen Bauleitplanungen und der raumbedeutsamen sektoralen Belange / privaten Gruppenbelange und der Konformitätsprüfung des Vorhabens zu diesen.

Dies gilt auch für die Engstelle im Bereich des Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“, der durch die pTA auch bei einer Änderung der Nennweite südlich, randlich, in Parallellage zu den bestehenden Gasleitungen ETL 47 und ETL 125 gequert wird (s. Plananlage B03, Blatt 01). Wie zuvor dargestellt, kann durch Abstimmungen mit der Hansestadt Stade und dem Vorhabenträger des Gewerbe- und Surfparks Stade zur zeitlichen Abfolge sowie zur konkreten Planung des Gewerbe- und Surfparks sowie im Rahmen der konkreten technischen Planung der ETL 182, welche u. a. auch eine Einengung des Arbeitsstreifens, eine abschnittsweise Überlagerung der Schutzstreifen der ETL 182 und der parallel liegenden Bestandsleitung ETL 47 oder eine geschlossene Bauweise vorsehen kann, sichergestellt werden, dass die ETL 182 und der Gewerbe- und Surfpark Stade miteinander vereinbar sind. Das Vorhaben steht in diesem Bereich somit auch bei einer Erhöhung der Nennweite nicht dem Bebauungsplan Nr. 500/3 „Gewerbe- und Surfpark Stade“ entgegen.

7 Trassenalternativenvergleich

Für die in Unterlage B betrachteten Erfordernisse der Raumordnung und die anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf Ebene des ROV keine abweichende Einschätzung durch die Erhöhung der Nennweite erkennbar. Auch unter Berücksichtigung der erhöhten Nennweite von DN1400 ist daher weiterhin festzustellen, dass die Trassenalternative West mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist und die Trassenalternativen Ost und Mitte einen raumordnerischen Zielkonflikt aufweisen.

Für den Trassenalternativenvergleich der Raumverträglichkeitsuntersuchung ergeben sich keine Abweichungen durch die Erhöhung der Nennweite.

4.3 Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“

1 Einleitung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen in den Unterkapiteln „Veranlassung zur Planung“ und „Rechtliche Grundlagen“. Die ETL 182 unterliegt weiterhin nach § 6 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.1 Anlage 1 des UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2 Untersuchungsinhalte und methodische Vorgehensweise

Der beiderseitig der potentiellen Trassenachse gegebene Untersuchungsraum von je 300 m Breite bleibt auch unter Zugrundelegung des erhöhten Durchmessers unverändert. Die Erweiterung des Untersuchungsraums auf i.d.R. 600 m Breite beidseitig der potentiellen Trassenachse im Rahmen von Unterlage D bleibt ebenfalls unverändert.

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für Untersuchungsinhalte und die methodische Vorgehensweise. Auch die in Kapitel 2.3.8 genannten Plananlagen C01 – C07 zum UVP-Bericht bleiben unverändert.

Bei einer Erhöhung der Nennweite der ETL 182 auf DN 1400 sind dieselben Wirkfaktoren und damit auch dieselben potentiellen Auswirkungen auf die Raum- und Umweltverträglichkeit zu erwarten wie bei einer Nennweite von DN 1200. Die Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter bleibt ebenfalls unverändert. Marginale Veränderungen kann die Nennweitenerhöhung allerdings in Bezug auf die Einwirkungsintensität einzelner Wirkfaktoren bedingen. Sofern solche Veränderungen in Bezug auf die Einwirkungsintensität zu erwarten sind, werden diese nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und bewertet.

3 Vorhabenbeschreibung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich mit Ausnahme der geänderten Annahmen zu den technischen Angaben aus Kapitel 2 keine Änderungen für die Vorhabenbeschreibung. Wie in Kapitel 3 beschrieben, ergeben sich für die untersuchten Trassenabschnitte in Bezug auf ihre Länge sowie ihre Stationierungspunkte keine Änderungen. Auch die Kartendarstellungen im Text wie auch die Plananlagen bleiben daher unverändert (s. Kapitel 3).

4 Risiken durch Unfälle und Katastrophen

Durch die Erhöhung der Nennweite ergeben sich keine Änderungen für die Darstellungen dieses Kapitels.

5 Kumulative Vorhaben

Durch die Erhöhung der Nennweite ergeben sich keine Änderungen der Kumulativen Vorhaben.

6 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Durch die Erhöhung der Nennweite ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens.

7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und sonstige schützenswerte Bereiche

Die Inhalte von Kapitel 7 der Unterlage C müssen aufgrund der Nennweitenerhöhung auf DN 1400 nicht geändert werden. Die Nennweitenerhöhung führt zu keiner Berührung von Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen und Schutzgebieten, die nicht bereits in Kapitel 7 der Unterlage C aufgeführt sind.

8 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Schutzguts Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten des Schutzguts werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind durch die Nennweitenerhöhung ebenfalls nicht betroffen.

Auch die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfährt durch die Nennweitenerhöhung keine Änderung. Die Erhöhung des Leitungsdurchmessers führt zu einer Aufweitung des Schutzstreifens um 2 m und aufgrund dessen lediglich in Parallellage zu erdverlegten Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen zu einer Verschiebung der pTA in einer Größenordnung von weniger als 5 m. Zudem erhöht sich die Verlegetiefe geringfügig. Diese Veränderungen des Vorhabens haben jedoch keinen Einfluss auf den wesentlichen baubedingten Wirkfaktor für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit. Bei diesem Wirkfaktor handelt es sich um Schallimmissionen. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die in Tabelle 25 der Unterlage C dargestellte Ableitung der erheblichen Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen durch die Aufweitung des Schutzstreifens, die Erhöhung der Verlegetiefe oder die punktuelle Verschiebung der pTA in Parallellage zu den oben genannten Infrastrukturen verändern wird.

Anlagebedingte Wirkungen äußern sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch durch marginal größere Flächeninanspruchnahme. Auch in Bezug auf diesen Wirkfaktor verbleibt die Auswirkungsprognose jedoch unverändert, da der UVP-Bericht zur Regelung dieser vorhabenbedingten Auswirkung auf Regelungen zu Entschädigungsleistungen auf privatrechtlicher Basis verweist.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Auch insoweit verbleibt die Auswirkungsprognose daher unverändert.

Auf Ebene der Planfeststellung lassen sich aufgrund der genauen Kenntnis des konkreten Trassenverlaufs möglicherweise marginale Veränderungen bei der Einwirkungsintensität der baubedingten Wirkung „Schallimmissionen“ ermitteln und bewerten. Auf der groben Ebene der Raumordnung ist dies jedoch nicht möglich.

9 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

9.1 Teilschutzgut Pflanzen

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Teilschutzguts Pflanzen. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten des Teilschutzguts werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind durch die Nennweitenerhöhung ebenfalls nicht betroffen.

Auch die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfährt durch die Nennweitenerhöhung in Bezug auf das Teilschutzgut Pflanzen keine Änderung. Die oben beschriebene Aufweitung des Schutzstreifens um 2 m, die punktuell auftretende Verschiebung der pTA in einer Größenordnung von weniger als 5 m und die geringfügige Erhöhung der Verlegetiefe tangieren lediglich wenige bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Teilschutzgut.

Temporäre baubedingte Wirkungen auf den Wasserhaushalt dürften aufgrund der Nennweitenerhöhung zwar zu erwarten sein. Insoweit erscheint es möglich, dass schutzgutspezifische Wirkungen auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen sich verändern. Es ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich, dass die Nennweiterhöhung den Wasserhaushalt derart beeinflusst, dass die in Kapitel 9.1.6 der Unterlage C vorgenommene Beschreibung und Bewertung der schutzgutspezifischen Auswirkungen auf Ebene der Raumordnung zu einem abweichenden Ergebnis gelangt.

Gleiches gilt hinsichtlich der bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen. Die in Kapitel 9.1.6.3 abschnittsweise dargestellten schutzgutbezogenen Konfliktbereiche bleiben auch im Falle einer Nennweitenerhöhung auf DN 1400 unverändert. Ebenso die abgeleiteten verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.

Auf Ebene der Planfeststellung lässt sich voraussichtlich genau ermitteln, welche geringfügigen schutzgutspezifischen Auswirkungen die Nennweitenerhöhung auf den Wasserhaushalt und die in Anspruch genommene Fläche sowie der gehölzfrei

zu haltende Schutzstreifen auf die im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen haben. Aufgrund der dann gegebenen Kenntnis der konkreten Trassenachse lassen sich die bau- und anlagebedingt betroffenen Biotope in der Regel quadratmeterscharf bestimmen. Auf der groben Ebene der Raumordnung ist dies jedoch nicht möglich.

9.2 Teilschutzgut Tiere

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Teilschutzguts Tiere und die biologische Vielfalt. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten des Schutzguts werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind durch die Nennweitenerhöhung ebenfalls nicht betroffen.

Auch die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfährt durch die Nennweitenerhöhung in Bezug auf das Teilschutzgut Tiere und die biologische Vielfalt keine Änderung. Die oben beschriebene Aufweitung des Schutzstreifens um 2 m, die punktuell auftretende Verschiebung der pTA in einer Größenordnung von weniger als 5 m und die geringfügige Erhöhung der Verlegetiefe tangieren lediglich wenige bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Teilschutzgut.

Wie vorstehend beschrieben, dürften temporäre baubedingte Wirkungen auf den Wasserhaushalt aufgrund der Nennweitenerhöhung zwar zu erwarten sein. Gegenüber Veränderungen des Wasserhaushalts sind die im Untersuchungsraum angebotenen Arten jedoch weitgehend unempfindlich. Die geringfügig höher zu bewertende Verschlechterung bzw. der geringfügig höher zu bewertende Verlust von Habitaten wird auf Ebene der Raumordnung nicht sichtbar. Insbesondere die trassenabschnittsweise in den Tabellen 66 – 72 der Unterlage C durchgeführte Darstellung und Bewertung der Wirkfaktoren fällt unter Zugrundelegung eines Leitungsdurchmessers von DN 1400 identisch aus. Auch bei der Ableitung schutzgutspezifischer Konfliktbereiche in Kapitel 9.2.6.3 der Unterlage C ergeben sich durch die Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 keine Unterschiede.

Auf Ebene der Planfeststellung lässt sich voraussichtlich genau ermitteln, welche Tierarten in welcher Intensität vor allem von der geringfügig erhöhten Flächeninanspruchnahme durch den verbreiterten Schutzstreifen sowie die punktuellen Verschiebungen der pTA betroffen sind. Auf der groben Ebene der Raumordnung ist dies jedoch nicht möglich.

10 Schutzgut Boden

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Schutzguts Boden. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten des Schutzguts werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind durch die Nennweitenerhöhung ebenfalls nicht betroffen.

Auch die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfährt durch die Nennweitenerhöhung in Bezug auf das Schutzgut Boden keine Änderung. Die oben beschriebene Aufweitung des Schutzstreifens um 2 m, die punktuell auftretende Verschiebung der pTA in einer Größenordnung von weniger als 5 m und die geringfügige Erhöhung der Verlegetiefe tangieren in erster Linie den baubedingten Verlust der Archivfunktion von Böden sowie die baubedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (z. B. Standorte für naturnahe Vegetation). Diese Veränderung erfordern jedoch keine Anpassung der in Kapitel 10.6.3 der Unterlage C vorgenommenen Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die Erheblichkeit. Der Darstellung und Bewertung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt trassenabschnittsweise und basiert auf den Querungslängen der pTA von Böden mit verschiedener Empfindlichkeit. Durch die Nennweitenerhöhung ändern sich die Querungslängen der verschiedenen Bodentypen nicht. Die im Kapitel 10.6.3 der Unterlage C ermittelten schutzgutbezogenen Konfliktbereiche ändern sich daher ebenfalls nicht, wenn die Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 erhöht wird.

Auf Ebene der Planfeststellung werden die tatsächlichen im Rohrgraben anzutreffenden Böden in Bezug auf Quantität und Qualität (i. e. Boden- und Archivfunktion) bekannt sein und eine detailliertere Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden möglich sein. Auf der groben Ebene der Raumordnung ist dies jedoch noch nicht möglich. Die Nennweitenerhöhung wirkt sich daher auf Kapitel 10 der Unterlage C nicht aus.

11 Schutzgut Fläche

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Schutzguts Fläche. Die mit der Erhöhung des Leitungsdurchmessers verbundene Aufweitung des Schutzstreifens um 2 m, die größere Verlegetiefe und die Verschiebung der pTA (ausschließlich) in Parallellage zu den oben zu Kapitel 8 der Unterlage C genannten Infrastrukturen in einer Größenordnung von weniger als 5 m haben voraussichtlich noch nicht einmal auf Ebene der Planfeststellung Auswirkungen auf die im UVP-Bericht erfol-

gende Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche. Eine Anpassung von Kapitel 11 der Unterlage C ist daher nicht erforderlich.

12 Schutzgut Wasser

12.1 Teilschutzgut Grundwasser

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Teilschutzguts Grundwasser. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten des Teilschutzguts werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind durch die Nennweitenerhöhung ebenfalls nicht betroffen.

Auch die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfährt durch die Nennweitenerhöhung in Bezug auf das Teilschutzgut Grundwasser keine Änderung. Die oben beschriebene Aufweitung des Schutzstreifens um 2 m, die punktuell auftretende Verschiebung der pTA in einer Größenordnung von weniger als 5 m und die geringfügige Erhöhung der Verlegetiefe tangieren baubedingte Wirkfaktoren wie Verschmutzungsgefährdung und mengenmäßige Veränderung des Grundwassers. Diese Auswirkungen haben jedoch keinen Einfluss auf die Ergebnisse der trassenabschnittsweise in Kapitel 12.1.6.3 der Unterlage C erfolgten schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose. Denn diese stellt im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungsintensität der baubedingten Wirkfaktoren lediglich auf das Vorhandensein grundwassernaher Bereiche und von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III im Trassenverlauf ab. Hieran ändert sich bei einer Nennweitenerhöhung nichts. Konkrete Angaben zur Dimensionierung von Wasserhaltungen und zur Empfindlichkeit des geöffneten Rohrgrabens in Bezug auf Verschmutzung des Grundwassers werden erst nach den im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens erfolgenden Baugrunduntersuchungen bekannt sein. Auf der groben Ebene der Raumordnung liegen diese Informationen noch nicht vor.

12.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Teilschutzguts Oberflächengewässer. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten des Teilschutzguts werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind durch die Nennweitenerhöhung ebenfalls nicht betroffen.

Auch die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfährt durch die Nennweitenerhöhung in Bezug auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer keine Änderung.

Die oben beschriebene Aufweitung des Schutzstreifens um 2 m, die punktuell auftretende Verschiebung der pTA in einer Größenordnung von weniger als 5 m und die geringfügige Erhöhung der Verlegetiefe führen voraussichtlich zwar zu einer Erhöhung der hydraulischen Belastung der von Grundwassereinleitungen betroffenen Oberflächengewässern. Auf Ebene der Raumordnung konnte die Intensität dieser Auswirkung jedoch mangels Informationen über jeweils einzuleitende Grundwassermengen pro Zeiteinheit noch nicht bewertet werden. Insoweit würde die Bewertung dieses Wirkfaktors in Kapitel 12.2.6 der Unterlage C auch bei einer Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 unverändert ausfallen. Die sonstigen Wirkungen des Vorhabens wurden in den Auswirkungskategorien Minderung der morphologischen Ausstattung und Minderung der ökologischen Zustandsklasse von Oberflächengewässern zusammengefasst und mit einer bestimmten Einwirkungsintensität bewertet, die unabhängig ist von der Aufweitung des Schutz- und Arbeitsstreifens um 2 m, der punktuellen Verschiebung der pTA in einer Größenordnung von weniger als 5 m und der größeren Verlegetiefe. Die Erhöhung der Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 führt daher auch insoweit zu keiner Veränderung der in Kapitel 12.2.6.3 der Unterlage C vorgenommenen Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer.

13 Schutzgüter Klima und Luft

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose der Schutzgüter Klima und Luft. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten der Schutzgüter werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind durch die Nennweitenerhöhung ebenfalls nicht betroffen.

Die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfährt durch die Nennweitenerhöhung in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft keine Veränderung. Denn die Empfindlichkeit der für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Bereiche (i. e. Waldflächen und Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt) im potenziellen Trassenverlauf und die Einwirkungsintensität der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren in Kapitel 13.5.3 der Unterlage C wurden auf Ebene des ROV unabhängig von der konkreten Breite des Schutz- und Arbeitsstreifens oder der Verlegetiefe der ETL 182 gebildet. Die Erhöhung des Leitungsdurchmessers von DN 1200 auf DN 1400 hat daher keinen Einfluss auf diese Bewertung.

14 Schutzgut Landschaft

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Schutzguts Landschaft. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten des

Schutzguts werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert. Ebenfalls unverändert bleibt die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose, da die bau- und anlagebedingten Vorhabenwirkungen auf das Schutzgut auch bei einem Leitungsdurchmesser von DN 1400 in ihrer Intensität unverändert sind.

15 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und die Auswirkungsprognose des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Der Untersuchungsraum, die Bestandsdarstellung und die Empfindlichkeiten des Schutzguts werden durch die Nennweitenerhöhung nicht tangiert.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen sind durch die Nennweitenerhöhung ebenfalls nicht betroffen.

Auch die schutzgutspezifische Auswirkungsprognose erfährt durch die Nennweitenerhöhung in Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine Veränderung. Die vom Vorhaben gequerten Denkmal- und archäologischen Verdachtsflächen sind bei einem Leitungsdurchmesser von DN 1200 und DN 1400 identisch. Die Wirksamkeit sämtlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (z. B. Trassenoptimierung) kann erst auf Ebene der Planfeststellung beurteilt werden. Da sich die Ergebnisse der UVP in Kapitel 15 der Unterlage C auch bei einer Erhöhung des Leitungsdurchmessers nicht verändern, muss keine Anpassung erfolgen.

16 Ergebnisdarstellung Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Siehe Kapitel 4.4.

17 Ergebnisdarstellung Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Siehe Kapitel 4.5.

18 Ergebnisdarstellung Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Siehe Kapitel 4.6.

19 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der Trassenalternativen

Durch die kleinräumigen Verschiebungen und Aufweitungen der konkreten Flächeninanspruchnahmen um wenige Meter, die erst auf Ebene des PFV betrachtet werden und durch die Erhöhungen von Mengen, die im ROV ebenfalls noch nicht im Detail betrachtet werden (z. B. Wasserhaltung und Bodenaushub), wie auch durch eine längere Bauzeit sind auf Ebene des ROV durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 keine zusätzlichen erheblichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die konkrete Flächeninanspruchnahme, die konkrete Wasserhaltung und -einleitung etc. entstehen, werden im Rahmen der Antragsunterlagen zum PFV betrachtet.

Da sich wie zuvor beschrieben keine Änderungen bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter ergeben, ergeben sich auch keine Änderungen auf die schutzgutübergreifende Gesamtbewertung.

Für den Trassenalternativenvergleich des UVP-Berichts (1. Stufe) ergeben sich ebenfalls keine Abweichungen.

4.4 Unterlage D „Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (1. Stufe)“

1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich für die Unterlage D „Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (1. Stufe)“ keine Änderungen im einleitenden Kapitel „Anlass und Aufgabenstellung“. Die Nennweite wird hier noch nicht thematisiert.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Rechtlichen Grundlagen der Erstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe).

3 Aufbau der Unterlage und Methode

Der Aufbau der Unterlage und die methodische Abarbeitung der Unterlage sind unabhängig von der Nennweite der Leitung, wodurch es in diesem Kapitel durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 zu keinerlei Änderungen kommt.

4 Datengrundlage

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen auf den Umfang der benötigten Datengrundlage der Unterlage, um die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete beurteilen zu können.

5 Vorhabenbeschreibung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich im Kapitel 5.1 Technische Beschreibung der Unterlage D die in Kapitel 2 ‚Geänderte Annahmen zu den technischen Angaben auf Ebene des Raumordnungsverfahrens‘ der hiesigen Unterlage beschriebenen Änderungen zu Nennweite, Rohrwanddicke, Schutzstreifen, gehölpfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau). Auf das Kapitel 5.2 Beschreibung der geprüften Trassenalternativen wirkt sich die Erhöhung der Nennweite nicht aus.

6 Allgemeine Wirkfaktoren

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 kommt es zu keinerlei grundsätzlicher Änderungen im Bauablauf oder Betrieb der Leitung. Die betrachtungsrelevanten, vom Vorhaben ausgehenden baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Wirkfaktoren sind demnach gleichbleibend. Die sich durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit bspw. verbundene Vergrößerung des Regelarbeitsstreifens ggf. verändernde Intensität einzelner Wirkfaktoren wird erst in den Abschnitten zu den gebietsbezogenen Vor- und Verträglichkeitsstudien (Kapitel 8 bis 17) eingeschätzt.

7 Betrachtungsrelevante FFH- und EU-Vogelschutzgebiete

Die Auswahl der betrachtungsrelevanten Gebiete des Netzes Natura 2000 bleibt bei einer Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 gleich, da es dadurch zu keinem größeren Wirkungsbereich kommen wird.

8-17 Gebietsbezogene Vor- und Verträglichkeitsstudien (1. Stufe)

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 kommt es zu keiner Veränderung des auf der Ebene der Raumordnung zu betrachtenden Wirkungsbereichs des Vorhabens und somit auch zu keinerlei Änderungen des im jeweiligen Kapitel x.1 der neun betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebiete beschriebenen ‚Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Teile‘. Ob es durch die mit der Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ggf. einhergehende Intensitätserhöhung einzelner Wirkfaktoren zu Auswirkungen auf die Verträglichkeit des Vorhabens auf der Ebene des ROVs im Hinblick auf die betrachtungsrelevanten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete kommen kann, wird nachstehend gebietsweise erläutert.

8 FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (DE 2018-331)

8.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der in 8.2.1 dargestellten Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Die Vorstudie kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Untere Elbe“, DE 2018-331 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe daher nicht erforderlich ist.

9 FFH-Gebiet "Schwingetal" (DE 2322-301)

9.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 9.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Schwingetal“, DE 2322-301 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe daher erforderlich ist.

9.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

Im Zusammenhang mit der potentiellen Querung des FFH-Gebietes „Schwingetal“, DE 2322-301 im Trassenabschnitt Elbe Süd- Helmste ist durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 von einer damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) bei offener Verlegungsweise auszugehen. Dies führt dazu, dass im Hinblick auf die Wirkfaktoren (2-1) Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und (3-1) Veränderungen des Bodens mit einer größeren Flächen- bzw. Bodeninanspruchnahme zu rechnen ist. Die formulierten Schutzmaßnahmen sind jedoch gleichbleibend wirksam, sodass die Verträglichkeitsstudie weiterhin zu dem Ergebnis kommt, dass „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Schwingetal“, DE 2322-301, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

10 FFH-Gebiet „Feerner Moor“ (DE 2423-301)

10.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 10.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Elbe Süd – Helmste Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Feerner Moor“, DE 2423-

301 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe daher erforderlich ist.

10.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

Im Zusammenhang mit dem Vorbeiführen des Vorhabens am FFH-Gebiet „Feerner Moor“, DE 2423-301 im Trassenabschnitt Elbe Süd- Helmste ergeben sich durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und der damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) aufgrund der Entfernung des Vorhabens zur Schutzgebietskulisse keine Veränderungen hinsichtlich der potentiell auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele einwirkenden Wirkfaktoren. Die Verträglichkeitsstudie schließt somit weiterhin mit dem Fazit, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Feerner Moor“, DE 2423-301, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Elbe Süd - Helmste entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung, sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

11. FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301)

11.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 11.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Ost Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Auetal und Nebentäler“, DE 2423-301 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe daher erforderlich ist.

11.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

Im Zusammenhang mit der potentiellen Querung des FFH-Gebietes „Auetal und Nebentäler“, DE 2322-301 im Trassenabschnitt Ost ist durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 von einer damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) bei offener Verlegungsweise auszugehen. Dies führt dazu, dass im Hinblick auf die Wirkfaktoren (2-1) Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und (3-1) Veränderungen des Bodens mit einer größeren Flä-

chen- bzw. Bodeninanspruchnahme zu rechnen ist. Die formulierten Schutzmaßnahmen sind jedoch gleichbleibend wirksam, sodass die Verträglichkeitsstudie weiterhin zu dem Ergebnis kommt, dass „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Auetal und Nebentäler“, DE 2522-301, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Ost, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

12 FFH-Gebiet Hahnenhorst

12.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 12.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt West Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Hahnenhorst“, DE 2522-331 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe daher erforderlich ist.

12.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

Im Zusammenhang mit dem potentiellen Vorbeiführen des Vorhabens am FFH-Gebiet „Hahnenhorst“, DE 2522-331 im Trassenabschnitt West ergeben sich durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und der damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) aufgrund der Entfernung des Vorhabens zur Schutzgebietskulisse keine Veränderungen hinsichtlich der potentiell auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele einwirkenden Wirkfaktoren. Die Verträglichkeitsstudie schließt somit weiterhin mit dem Fazit, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Hahnenhorst“, DE 2522-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt West entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung, sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

13 FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“

13.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Lei-

tungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 13.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens sowohl im Trassenabschnitt West, als auch im Trassenabschnitt Mitte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“, DE 2520-331 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe getrennt für beide Trassenalternativen daher erforderlich ist.

13.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

13.3.1 Trassenabschnitt West

Im Zusammenhang mit der potentiellen Querung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“, DE 2520-331 im Trassenabschnitt West ist durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 von einer damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) bei offener Verlegungsweise auszugehen. Dies führt dazu, dass im Hinblick auf die Wirkfaktoren (2-1) Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und (3-1) Veränderungen des Bodens mit einer größeren Flächen- bzw. Bodeninanspruchnahme zu rechnen ist. Die formulierten Schutzmaßnahmen sind jedoch gleichbleibend wirksam, sodass die Verträglichkeitsstudie weiterhin zu dem Ergebnis kommt, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“, DE 2520-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt West, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

13.3.2 Trassenabschnitt Mitte

Die für den Trassenabschnitt West formulierte Ausführung lässt sich auch den Trassenabschnitt Mitte übertragen, da es hier bei einer Realisierung des Vorhabens ebenfalls zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von Flächen in der Schutzgebietskulisse kommen könnte. Auch hier kommt die Verträglichkeitsstudie Stufe 1. Weiterhin zu dem Ergebnis, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“, DE 2520-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Mitte, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

14 FFH-Gebiet „Sotheler Moor“ (DE 2722-331)

14.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 14.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Ost Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Sotheler Moor“, DE 2722-331 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe daher erforderlich ist.

14.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

Im Zusammenhang mit dem potentiellen Vorbeiführen des Vorhabens am FFH-Gebiet „Sotheler Moor“, DE 2722-331 im Trassenabschnitt Ost ergeben sich durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und der damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) aufgrund der Entfernung des Vorhabens zur Schutzgebietskulisse keine Veränderungen hinsichtlich der potentiell auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele einwirkenden Wirkfaktoren. Die Verträglichkeitsstudie schließt somit weiterhin mit dem Fazit, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Sotheler Moor“, DE 2722-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Ost entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung, sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

15 FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ (DE 2820-301)

15.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 15.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Mitte/Ost Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, DE 2820-301 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe daher erforderlich ist.

15.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

Im Zusammenhang mit dem potentiellen Vorbeiführen des Vorhabens am FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, DE 2820-301 im Trassenabschnitt Mitte/Ost ergeben sich durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und der damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) aufgrund der Entfernung des Vorhabens zur Schutzgebietskulisse keine Veränderungen hinsichtlich der potentiell auf das Schutzgebiet und seine Erhaltungsziele einwirkenden Wirkfaktoren. Die Verträglichkeitsstudie schließt somit weiterhin mit dem Fazit, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, DE 2820-301, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Mitte/Ost entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung, sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

16 FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2723-331)

16.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 16.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens sowohl im Trassenabschnitt West, als auch im Trassenabschnitt Mitte/Ost Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“, DE 2723-331 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe getrennt für beide Trassenalternativen daher erforderlich ist.

16.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

16.3.1 Trassenabschnitt West

Im Zusammenhang mit der potentiellen Querung des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“, DE 2723-331 im Trassenabschnitt West ist durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 von einer damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) bei offener Verlegungsweise auszugehen. Dies führt dazu, dass im Hinblick auf die Wirkfaktoren (2-1) Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und (3-1) Veränderungen des Bodens mit einer größeren Flächen- bzw. Bodeninanspruchnahme zu rechnen ist. Die formulierten Schutzmaß-

nahmen sind jedoch gleichbleibend wirksam, sodass die Verträglichkeitsstudie weiterhin zu dem Ergebnis kommt, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“, DE 2723-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt West, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

16.3.2 Trassenabschnitt Mitte/Ost

Die für den Trassenabschnitt West formulierte Ausführung lässt sich auch den Trassenabschnitt Mitte/Ost übertragen, da es hier bei einer Realisierung des Vorhabens ebenfalls zu einer direkten Flächeninanspruchnahme von Flächen in der Schutzgebietskulisse kommen könnte. Auch hier kommt die Verträglichkeitsstudie 1. Stufe weiterhin zu dem Ergebnis, „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“, DE 2723-331, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Mitte/Ost, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

17 EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" (DE 2723-401)

17.2 Teil I: Vorstudie

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 und die damit verbundene Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) ergeben sich keinerlei Veränderungen der 17.2.1 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben. Es kommt zu keinerlei Änderungen der Relevanzeinschätzung der einzelnen Wirkfaktoren. Die Vorstudie kommt somit weiterhin zu dem Ergebnis, dass „durch die Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Ost Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Moore bei Sittensen", DE 2723-401 in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können“ und eine weitergehende Verträglichkeitsstudie 1. Stufe daher erforderlich ist.

17.3 Teil II: Verträglichkeitsstudie 1. Stufe

Im Zusammenhang mit dem potentiellen Überlappungsbereich des Vorhabens mit Flächen des Schutzgebiets Vogelschutzgebietes "Moore bei Sittensen", DE 2723-401 im Trassenabschnitt Ost ist durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 von einer damit verbundenen Vergrößerung der Parameter Rohrwanddicke, Schutzstreifen, Gehölzfrei zu haltender Leitungstreifen, sowie Arbeitsstreifen (Bau) bei offener Verlegungsweise auszugehen. Dies führt dazu, dass im Hinblick

auf die Wirkfaktoren (2-1) Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und (3-1) Veränderungen des Bodens mit einer größeren Flächen- bzw. Bodeninanspruchnahme zu rechnen ist. Die formulierten Schutzmaßnahmen sind jedoch gleichbleibend wirksam, sodass die Verträglichkeitsstudie weiterhin zu dem Ergebnis kommt, dass „dass sich potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets "Moore bei Sittensen", DE 2723-401, die bei Realisierung des Vorhabens im Trassenabschnitt Ost, entstehen können, auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens und der Feintrassierung u. a. durch Einengung des Arbeitsstreifens, geschlossene Bauweise sowie die weiteren zuvor benannten Maßnahmen sicher vermeiden lassen.“

18 Zusammenfassung einschließlich Bewertung bezogen auf die Gesamttrassenabschnitte

In der Zusammenfassung ergeben sich durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 keine Änderungen. Wie vorangehend beschrieben, behalten die beschriebenen Schutzmaßnahmen ihre Wirksamkeit und das Vorhaben ist für alle drei betrachteten Trassenalternativen West, Mitte und Ost unter der Verwendung der erforderlichen Maßnahmen als weiterhin verträglich zu bewerten. Die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit nach § 33 Abs. 1 BNatSchG ist somit weiterhin gegeben. Eine Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen bzw. eine Festlegung der Verlegungsweise, auf welche die Erhöhung der Nennweite eine Auswirkung haben (bspw. durch eine potentiell höhere Inanspruchnahme bei offener Verlegungsweise im Zusammenhang mit direkter Beanspruchung von Schutzgebietsflächen) erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren und ist nicht Bestandteil der Unterlage D Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) im ROV.

Für den Trassenalternativenvergleich der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (1. Stufe) ergeben sich ebenfalls keine Abweichungen.

4.5 Unterlage E „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“

1 Einleitung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich Änderungen für die allgemeine Vorhabenbeschreibung und Aufgabenstellung hinsichtlich der technischen Angaben zum Nenndurchmesser in Kapitel 1.3

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Rechtlichen Grundlagen.

3 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens und der zu erwartenden Projektwirkungen

In Kapitel 3.1 der ASE ändern sich die Angaben in Tabelle 1 (Seite 23) sowie in Kapitel 3.1.1 der ASE in Tabelle 2 (Seite 24) zu den technischen Angaben im Leitungssystem (vgl. Tabelle 1 in diesem Dokument).

Wie in Kapitel 3.2 der ASE beschrieben, ergeben sich für die untersuchten Trassenalternativen bzw. Trassenabschnitte in Bezug auf ihre Länge sowie ihre Stationierungspunkte keine Änderungen. Die Kartendarstellungen im Text wie auch die Plananlagen bleiben unverändert.

Die in Kapitel 3.3 der ASE benannten Wirkfaktoren beziehen sich zukünftig auf einen 12 m (statt 10 m) breiten Schutzstreifen. Der gehölzfrei zu haltende Streifen erweitert sich auf 7,40 m (jeweils 3 m beiderseits der Rohraußenkante).

4 Methodik und Datengrundlage

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodik und den Umfang der Datengrundlage der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung.

5 Beschreibung des Vorkommens relevanter Arten und Konfliktanalyse

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Beschreibung des Vorkommens relevanter Arten und der Konfliktanalyse. Potentielle bzw. nachgewiesene Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten wurden für den gesamten Korridor mit einer Breite von 600 m bzw. im Bereich von Schutzgebieten 1.200 m betrachtet. Ebenso wurde die gesamte Landschaftsraumausprägung im Hinblick auf eine potentielle Eignung als Fortpflanzungshabitat für vorkommende Tier- und Pflanzenarten hin untersucht. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung keine genauen Fundpunkte von Tier- und Pflanzenarten sowie kein endgültiger Trassenverlauf vorlag, wurden mögliche Konflikte im gesamten Untersuchungsraum betrachtet.

Im Hinblick auf die durch die pTA möglicherweise **gequerten** Schutzgebiete (FFH-Gebiete, VSG, NSG, LSG, wertvolle Bereiche, vgl. z.B. Kapitel 5.1 Tabellen 3-6 der Unterlage E) ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Änderungen (=keine Querung zusätzlicher Schutzgebiete), auch wenn sich die pTA um wenige Meter (<5 m) verschiebt bzw. sich der Schutzstreifen erweitert. Die Prüfung der einzelnen Trassenalternativen hat ergeben, dass das betreffende Schutzgebiet entweder auf der anderen Straßenseite bzw. mehr als 5 m von der aktuellen pTA entfernt liegt oder bereits aktuell von der pTA gequert wird. In der ASE wurden alle Schutzgebiete abgeprüft, die sich innerhalb des Untersuchungsraumes befinden und nicht nur die, die durch die aktuelle pTA gequert werden. Dies war erforderlich, da eine Feintrassierung im Rahmen des ROV nicht möglich ist und erst im Rahmen des PFV der genaue Verlauf der Trassenachse feststeht.

Für alle anderen Arten, die die verschiedenen Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums (Wälder, Äcker, Grünland, Hecken, Einzelbäume etc.) potentiell nutzen, kann im Hinblick auf die Erweiterung der Leitung auf DIN 1400 keine abweichende Einschätzung als in der ASE formuliert abgegeben werden.

Säugetiere: Alle in der ASE genannten Säugetierarten können i.d.R. durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden, wenn Fortpflanzung- und Ruhestätten gestört oder zerstört werden (Baue, Höhlenbäume etc.) oder mobile Einzeltiere in die Baugruben fallen.

Brut- und Rastvögel: Alle in der ASE genannten Vogelarten können i.d.R. durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden, wenn Fortpflanzung- und Ruhestätten gestört oder zerstört werden (Horst- und Höhlenbäume, Hecken, Ackerflächen etc.) oder mobile Einzeltiere während der Nahrungssuche gestört werden.

Amphibien und Reptilien: Alle in der ASE genannten Amphibien- und Reptilienarten können i.d.R. durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden, wenn Fortpflanzung- und Ruhestätten gestört oder zerstört werden (Gewässer, Steinhauen, Mauern etc.) oder mobile Einzeltiere bei der Nahrungssuche z.B. auf Baustraßen verletzt oder getötet werden.

Fische und Libellen: Alle in der ASE genannten Amphibien- und Reptilienarten können i.d.R. durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden, wenn Fortpflanzung- und Ruhestätten gestört oder zerstört werden (Gewässer, Ufervegetation etc.) oder mobile Einzeltiere bei der Nahrungssuche z.B. durch mechanische Eingriffe oder Einleitungen verletzt oder getötet werden.

Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere, Pflanzen: Alle in der ASE genannten Arten können i.d.R. durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden, wenn Fortpflanzung- und Ruhestätten zerstört werden (Höhlenbäume, Futter- und Eiablagepflanzen, Biotope mit seltenen Pflanzen oder Schneckenvorkommen etc.).

Für die einzelnen Artengruppen heißt das insgesamt: Da keine genauen Fundpunkte bekannt sind, verändert sich auch nicht die Einschätzung der Intensität der möglichen Beeinträchtigung (Konfliktanalyse).

Alle formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind zudem unabhängig davon, wie breit der Rohrdurchmesser/Rohrgraben/Schutzstreifen oder wie umfangreich z.B. die Wasserhaltung ist. Entscheidend ist, welche Biotope bzw. Habitatbestandteile durch die Vorhabenbestandteile betroffen sind. Diese Angaben können jedoch erst auf Ebene des PFV gemacht werden.

Die Abweichung der pTA von wenigen Metern sowie die Verbreiterung des gehölzfreien Streifens auf insgesamt 7,40 m führt daher zu keiner Veränderung bei der Einschätzung des möglichen Konfliktpotentials.

6 Zusammenfassende Konfliktanalyse der Artengruppen

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Konfliktanalyse der Artengruppen (wie in Kapitel 5 in diesem Dokument erläutert). In Kapitel 6 der ASE wird dargestellt, in welchen Lebensbereichen der betroffenen Tier- bzw. Pflanzenarten Störungen und Beeinträchtigungen und daraus resultierend artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben grundsätzlich ausgelöst werden können. Diese hier formulierten möglichen Beeinträchtigungen entstehen unabhängig von der Breite des Rohrdurchmessers/Rohrgrabens/Regelarbeitsstreifens.

7 Schutzmaßnahmen

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen bei der Auswahl möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Alle hier genannten Schutzmaßnahmen können unabhängig von der Breite des Rohrdurchmessers/Rohrgrabens/Regelarbeitsstreifens eingesetzt werden. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen werden erst im Rahmen des PFV festgelegt.

8 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die gesetzlichen Grundlagen des Erfordernisses und der Voraussetzungen einer Artenschutzrechtlichen Ausnahme.

9.1 Zusammenfassung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich abgesehen von den technischen Angaben keine Änderungen für die Zusammenfassung. Wirkfaktoren, Konfliktanalyse und die Formulierung von Schutzmaßnahmen erfahren keine Änderungen im Vergleich zu den Ausführungen in der ASE bei einer Nennweite von DN 1200. Dies lässt sich damit begründen, dass auf ROV-Ebene i.d.R. keine genauen Fundpunkte von Tier- und Pflanzenarten vorliegen. Die Intensität der möglichen Beeinträchtigungen orientiert sich nicht an der Verbreiterung des gehölzfrei zu haltenden Streifens auf 7,40 m oder der veränderten Lage der pTA von wenigen Metern, sondern daran, welche Biotope und Habitatbestandteile insgesamt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Diese Angaben können in der erforderlichen Detailschärfe erst auf PFV-Ebene erfolgen.

9.2 Fazit

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für das Fazit. Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung basiert auf der Betrachtung von Habitatansprüchen potentiell vorkommender sowie nachgewiesener Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsraumes mit einer Breite von 600 m bis 1.200 m. Die durchgeführte Konfliktanalyse bezüglich möglicher Betroffenheiten deckt ebenfalls den gesamten Untersuchungsraum ab. Die Verbreiterung von

Rohrgraben, Regelarbeitsstreifen und Schutzstreifen im Rahmen der Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 führt auf Ebene des ROV zu keinen abweichenden Ergebnissen.

Als Ergebnis der ASE ist auch bei einer Erhöhung der Nennweite auf DIN 1400 festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens bei den drei untersuchten Trassenalternativen Ost, Mitte und West bei keiner der geprüften streng oder besonders geschützten Arten das unvermeidliche Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG, z.T. unter Einbeziehung von Schutzmaßnahmen, zu erwarten ist.

Das bedeutet, dass im Bereich aller drei Trassenalternativen grundsätzlich Schutzmaßnahmen angewendet werden können, die mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf relevante Tier- und Pflanzenarten so weit vermindern, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Eine Abweichung der pTA von wenigen Metern führt zudem zu keiner Veränderung in der Bewertung der drei Trassenalternativen Ost, Mitte und West. Es kann auch bei einer Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 abschließend festgestellt werden, dass die Trassenalternative Ost auf Grund ihrer Länge und der aus artenschutzrechtlicher Sicht großen naturschutzfachlichen Bedeutung einen leichten Nachteil gegenüber den Alternativen West und Mitte hat. Dementsprechend können die Trassenalternativen Mitte und West bezogen auf die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung weiterhin als insgesamt vorteilige Alternativen benannt werden.

4.6 Unterlage F „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“

1 Einleitung

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die allgemeine Vorhabenbeschreibung und Aufgabenstellung.

2 Rechtsgrundlagen

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Rechtlichen Grundlagen.

3 Vorhabenbeschreibung und mögliche Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasserkörper

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich mit Ausnahme der geänderten Annahmen zu den technischen Angaben keine Änderungen für die Vorhabenbeschreibung sowie die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die betroffenen Wasserkörper sowie die aufgeführten allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

4 Beschreibung der betroffenen Wasserkörper

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die Methodische Beschreibung der Qualitätskomponenten nach WRRL, die Datenbasis und die Beschreibung der Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper nach ihren Qualitätskomponenten.

5 Bewirtschaftungsziele/Maßnahmenprogramme der von dem Vorhaben betroffenen Wasserkörper

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergeben sich keine Änderungen für die aufgeführten Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen der Wasserkörper aus den Steckbriefen.

6 Methodisches Vorgehen der Bewertung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 ergibt sich keine Änderung für das Methodische Vorgehen der Auswirkungsbewertung.

7 Vorhabenbedingte Auswirkungsprognose

Auswirkungsprognose Oberflächenwasserkörper

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 sind keine Änderungen für die Abschichtungen und lokal anzuwendende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Für die vorhabenbedingten Auswirkungen könnten im Zuge des PFV höhere Wassermengen auftreten als bei einer DN 1200, aufgrund der tieferen Lage des Rohrs. Auch findet eine Verbreiterung des Regelarbeitsstreifens statt, mit dem die Gewässer gequert werden. Durch die Verwendung der im Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist von keinen Auswirkungen auszugehen, die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot (Zielerreichungsgebot) führen. Für die Prüfungen der Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots ergeben sich auch keine Änderungen für die Oberflächenwasserkörper.

Auswirkungsprognose Grundwasserkörper

Durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 sind keine Änderungen für die Abschichtungen und lokal anzuwendende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der Grundwasserkörper zu erwarten. Für die vorhabenbedingten Auswirkungen werden sich für die Grundwasserkörper, aufgrund der tieferen Lage, dem breiteren Rohr und die Verbreiterung des Arbeitsstreifens, keine Veränderungen in der Prognose ergeben. Die Betrachtung der im Fachbeitrag aufgeführten betroffenen Grundwasserkörper, grundwasserabhängigen Landökosysteme oder das Vorkommen von Regionen mit geringen Grundwasserverhältnissen bleibt gleich. Unter der Verwendung der aufgeführten Maßnahmen, sollten Auswirkungen auf die Schutzgebiete vermieden bzw. vermindert werden. Auf Ebene der Raumordnung

können mögliche Auswirkungen, die sich erst im Rahmen der Detailplanung von Trasse und Bau- bzw. Querungsverfahren ergeben, nicht bewertet werden; diese lassen sich erst in einem späteren Verfahrensschritt endgültig bewerten. Dies gilt unter anderem für die Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung und Grundwasserbelastungen durch denkbare Stoffausträge aus Böden oder Altlasten und Verdachtsflächen. Grundsätzlich ist jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Bauwasserhaltung einen temporären Charakter aufweist, im Schwankungsbereich des Grundwassers liegt und sich die Ausgangs-Grundwasserstände nach Beendigung der Wasserhaltung rasch wieder einstellen, nicht von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper auszugehen. Für die möglichen belasteten Böden kann davon ausgegangen werden, dass diese Bereiche bei der Planung der Detailtrasse berücksichtigt werden und, sofern eine Stoffmobilisation zu erwarten ist, entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Einsatz kommen, die dies verhindern.

Somit ergibt die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL auf Ebene der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Nennweitenänderung, dass weiterhin unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für keinen der Trassenabschnitte ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt. Auch das Verbesserungsgebot (Zielerreichungsgebot) kann für die Grundwasserkörper weiterhin erreicht werden.

8 Fazit

Durch die kleinräumigen Verschiebungen und Aufweitungen der konkreten Flächeninanspruchnahmen um wenige Meter ist im Ergebnis des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie weiterhin kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper, z.T. unter Einbeziehung von Schutzmaßnahmen, zu erwarten.

Auch unter Berücksichtigung der erhöhten Nennweite von DN1400 ist daher im Ergebnis festzuhalten, dass aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie zum aktuellen Kenntnisstand das Bauvorhaben in allen drei Trassenalternativen grundsätzlich umsetzbar ist.

Für den Trassenalternativenvergleich des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ergeben sich ebenfalls keine Abweichungen, da in allen drei Trassenalternativen kein Verstoß vorliegt und somit kein Ausschlusskriterium für eine Trassenalternative erkennbar ist.

4.7 Unterlage G „Gesamtplanerischer Trassenalternativenvergleich“

Wie zuvor dargelegt, ergeben sich auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der Nennweite auf DN1400 keine Abweichungen für die Trassenalternativenvergleiche der Unterlagen B – F (Unterkapitel 3.1 bis 3.5). Auch im Hinblick auf die technische

Beurteilung des Trassenalternativenvergleichs (Unterkapitel 3.6) ist festzustellen, dass bei einer Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 weiterhin die Trassenalternative West vorteilig ist, während die Trassenalternative Mitte einen leichten Nachteil und die Trassenalternative Ost einen deutlichen Nachteil aufweisen. Das Ergebnis des Gesamtplanerischen Trassenalternativenvergleichs (Unterkapitel 4) ändert sich ebenfalls nicht.

Im Ergebnis der gesamten Verfahrensunterlagen zum ROV und der in diesen durchgeführten Trassenalternativenvergleiche ist die Trassenalternative West somit insgesamt eindeutig am besten bewertet und damit vorteilig, während die Trassenalternative Mitte leichte Nachteile und die Trassenalternative Ost deutliche Nachteile zu dieser aufweisen.

5 Gesamtbewertung

Die Änderung des Durchmessers der unterirdisch verlegten Energietransportleitung ETL 182 von DN 1200 auf DN 1400 erfordert keine Durchführung eines ergänzenden Verfahrens i. S. v. § 10 Abs. 8 S. 1 NROG. Die Erhöhung des Leitungsdurchmessers lässt weder eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange erkennen (§ 10 Abs. 8 S. 2 NROG), noch sind zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen (§ 22 Abs. 2 UVPG).

5.1 Anforderungen des § 10 Abs. 8 NROG und § 22 UVPG

§ 10 Abs. 8 NROG

Das ROG enthält keine spezifischen Anwendungsvorschriften für den Fall, dass Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung geändert werden. Für das ROV der ETL 182 gelten in Niedersachsen jedoch zusätzlich oder abändernd die landesgesetzlichen Regelungen des NROG.

In § 10 Abs. 8 S. 1 und 2 NROG heißt es:

Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach den Absätzen 4 bis 7 geändert, so ist ein ergänzendes Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn aus den geänderten Teilen der Verfahrensunterlagen eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange nicht zu erkennen ist, insbesondere weil eine solche durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen vermieden wird.

Demnach ist ein sog. ergänzendes Verfahren (d.h. eine erneute Beteiligung) nur durchzuführen, soweit aus den geänderten Teilen der Verfahrensunterlagen eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange erkennbar ist.

Eine Definition der Begrifflichkeit „raumbedeutsamer Belange“ nimmt das NROG nicht vor und auch das ROG enthält hierzu keine treffende Begriffsbestimmung. Bei dem Begriff „raumbedeutsam“ handelt es sich um einen der Wertung zugänglichen unbestimmten Rechtsbegriff. Zur Wertung können aber die durch die Legaldefinition der „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“ in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG herausgebildeten Kategorien „raumbeanspruchend“ und „raumbeeinflussend“ herangezogen werden. Eine Raumbeanspruchung liegt vor, wenn die Planung oder Maßnahme überörtlich raumgreifend ist, also in ihrer physischen Präsenz in den drei Dimensionen der Länge, Breite oder Höhe den betroffenen Raum maßgeblich prägt, indem sie die bisherige Raumnutzung verstärkt, wesentlich ändert oder alternative Raumnutzungen zwingend ausschließt (vgl. Dietz in: Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2019, § 15 ROG, Rn. 31). Demgegenüber besteht eine Raumbeeinflussung, wenn die Planung oder Maßnahme die räumliche

Entwicklung eines Gebiets mittelbar oder unmittelbar beeinflusst, was im Einzelfall für eine Planung nach dem angestrebten Soll-Zustand und für eine Maßnahme nach dem künftig ausgelösten Ist-Zustand bewertet werden kann, z. B. nach Höhe, Standort, Umfang und Wirkung einer baulichen Anlage (vgl. Dietz, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2019, § 15 ROG, Rn. 32).

Die Raumbedeutsamkeit kann sich insbesondere aus den Dimensionen der Anlage oder ihre Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (etwa der Schutz der Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ROG i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG) ergeben (BVerwG, Urt. v. 13. 3. 2003 - 4 C 4/02).

Für die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 10 Abs. 8 NROG muss ein raumbedeutsamer Belang jedoch erstmalig oder stärker berührt sein. Das bedeutet vorliegend, dass über die bereits im Rahmen der DN 1200 Leitung festgestellten Berührungen raumbedeutsamer Belange durch den erweiterten Durchmesser nunmehr erstmalige oder stärkere Berührungen durch diesen vorliegen müssten.

Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber in § 10 Abs. 8 S. 2 NROG vorgesehen, dass zwar raumbedeutsame Auswirkungen in Betracht kommen, aber durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden können. Damit kommt ein ergänzendes Verfahren nicht in Betracht, wenn durch die Änderungen erstmalige oder stärkere raumbedeutsame Auswirkungen ausgeschlossen werden können oder, sollten sie denkbar oder zu erwarten sein, konkrete Maßnahmen des Vorhabenträgers solche Auswirkungen vermeiden.

§ 22 UVPG

Die in das ROV integrierte UVP richtet sich nach § 49 Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. § 10 Abs. 3 NROG.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 Hs. 2 NROG bleibt § 22 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben unberührt. Für den Fall, dass der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Planunterlagen ändert, sieht § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG das Erfordernis einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Änderung gegeben, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheit stattfindet, die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens findet (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, Leitsatz 1 und Rn. 34).

Nach § 22 Abs. 2 UVPG soll die Behörde von einer erneuten Beteiligung absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu

besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

In § 2 Abs. 2 UVPG sind „Umweltauswirkungen“ legaldefiniert. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Aufgrund der Typizität des ROV müssen die Auswirkungen eine Raumbedeutsamkeit aufweisen.

Zusätzliche Umweltauswirkungen liegen vor, wenn bereits untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt werden (vgl. Hofmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 22 UVPG Rn. 17). Andere erhebliche Umweltauswirkungen sind solche, die neu hinzutreten (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Dippel, UVPG, 2. Aufl. § 22 Rn. 8).

Die erforderliche Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn eine graduelle Verschärfung abhängig von Gewicht bzw. Ausmaß und Vorbelastung durch die Änderung hervortritt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen (vgl. Hoffmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 22 UVPG Rn. 17). Zudem ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheit erforderlich ist, was sich danach beurteilt, ob bereits die ursprünglichen Unterlagen die nach § 16 Abs. 5 S. 3 UVPG nötige Anstoßwirkung entfalten oder ob eine solche erstmalig von den neuen Unterlagen ausgeht (Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, § 22 UVPG Rn. 5 mit dem Verweis auf BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 Rn. 28).

5.2 Rechtliche Bewertung

§ 10 Abs. 8 NROG

Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 10 Abs. 4 bis 7 NROG ist nicht erforderlich. Hiervon ist gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 NROG abzusehen, weil eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange durch die Änderung des Durchmessers von DN 1200 auf DN 1400 nicht vorliegt.

Soweit die geplante Nennweitenerhöhung überhaupt eine erstmalige oder stärkere Betroffenheit von Belangen Dritter erkennen lässt, sind diese Belange jedenfalls nicht raumbedeutsam.

In den Verfahrensunterlagen zum ROV wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf Basis einer potentiellen Trassenachse (pTA) bewertet. Durch die geänderte

Nennweite von DN 1200 auf DN 1400 haben sich in technischer Hinsicht im Wesentlichen die Breite des Schutzstreifens (von 10 m auf 12 m), die Breite des Arbeitsstreifens (von ca. 38 m auf ca. 42 m) und der gehölpfrei zu haltende Streifen (von 3 m beiderseits der Leitungssachse auf 3 m beiderseits der Rohraußenkante) geändert (siehe Kapitel 2).

Durch die geänderten Parameter (Breite des Schutz- und Arbeitsstreifens sowie des gehölpfrei zu haltenden Streifens) geht keine geänderte physische Präsenz des Vorhabens einher, die auf eine verstärkte Raumnutzung schließen lässt. Im Gegenteil wurde festgestellt, dass nur kleinräumige Verschiebungen und Aufweitungen der zu beanspruchenden Flächen um wenige Meter zu erwarten sind. Dabei können auch die in Tabelle 2 genannten Engstellen weiterhin überwunden werden. Eine Änderung des Trassenverlaufs ist somit nicht notwendig (siehe Kapitel 3). Für eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange fehlt es daher bereits an der Raumbedeutsamkeit, da die geänderten Parameter keine Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung erkennen lassen.

Bau- und anlagebedingte Wirkungen können sich grundsätzlich in Bezug auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter durch die geringfügig größere Flächeninanspruchnahme ergeben. Auswirkungen auf die Ebene der Raumordnung hat dies jedoch nicht, da dieselben potentiellen Auswirkungen auf die Raum- und Umweltverträglichkeit zu erwarten sind wie bei einer Nennweite von DN 1200. Erst auf der Ebene der Planfeststellung lassen sich im Rahmen der Feintrassierung die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter genau bestimmen.

Gleiches gilt für die im Rahmen der Raumverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage B) ermittelten Ergebnisse. Die Wirkungen und die Bewertungen der jeweiligen Sachgebiete lassen selbst bei einer kleinräumigen Verschiebung der pTA um wenige Meter und trotz der sich geringfügig qualitativ geänderten Wirkfaktoren keine unterschiedliche Bewertung der bereits in Unterlage B gefundenen Ergebnisse zu. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf den Engstellen (Tabelle 2). Als Engstelle wurde u.a. im Bereich des Bebauungsplans Nr. 500/3 der „Gewerbe- und Surfpark Stade“ als andere raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme (siehe Kapitel 4.2 Unterkapitel 6) ermittelt. Auch hier lässt sich weiterhin eine Konformität erreichen, indem insbesondere die technische Planung an den Gewerbe- und Surfpark Stade angepasst wird. Diese konkrete Planung ist hingegen dem Planfeststellungsverfahren zuzuordnen. Eine neue Trassenalternative wird durch die geänderte Nennweite hingegen nicht erforderlich sein. Eine erstmalige oder stärkere Berührung im Sinne des § 10 Abs. 8 NROG ist nicht erkennbar.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Für die Beurteilung der Notwendigkeit eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 10 Abs. 8 NROG wird zunächst tatbestandlich eine Raumbedeutsamkeit vorausgesetzt. Zwar ist ein Ziel der Raumordnung der Schutz der Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ROG i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG) und damit ist die Beeinträchtigung dieses Schutzguts grundsätzlich auch als ein raumbedeutsamer Belang zu qualifizieren. Wie bereits in Kapitel 4.4 (zur Unterlage D) festgestellt, führt die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 aber zu keiner Veränderung des auf der Ebene der Raumordnung zu betrachtenden Wirkungsbereichs des Vorhabens. Folglich lässt sich auf der Ebene der Raumverträglichkeit keine erstmalige oder stärkere Belastung des Schutzgutes Natur und Landschaft bzw. im speziellen keine abweichende Bewertung der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit nach § 33 Abs. 1 BNatSchG erkennen. Vor allem behalten die in Unterlage D zu den jeweiligen Schutzgebieten genannten Schutzmaßnahmen (z.B. Anpassung/Einschränkung des Arbeitsstreifens) weiterhin ihre Wirksamkeit. Das bedeutet, dass auch im Hinblick auf einzelne Wirkfaktoren eine mit der Erhöhung der Nennweite einhergehende Intensitätserhöhung mittels der in den Verfahrensunterlagen genannten Schutzmaßnahmen gleichbleibend wirksam entgegengewirkt werden kann.

Für die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE, Unterlage E) untersuchten Artengruppen wurden keine raumbedeutsamen Änderungen festgestellt. Zwar führt die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 zur Verbreiterung von Rohrgraben, Regelarbeitsstreifen und Schutzstreifen. Jedoch lässt sich erst auf der Ebene der Planfeststellung ermitteln, welche Artengruppen in welcher (erhöhten) Intensität durch die geringfügig größere Inanspruchnahme von Flächen betroffen sein werden. Raumbedeutsam im Sinne einer raumbeanspruchenden und/oder raumbeeinflussenden veränderten Dimensionierung des Vorhabens ist dies hingegen nicht. Daher kann weiterhin festgehalten werden, dass – unter Einbeziehung der unveränderten Auswahl möglicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – im Bereich aller drei Trassenalternativen kein unvermeidliches Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten ist.

Grundsätzlich kann es aufgrund der tieferen Lage des Rohrs, des breiteren Rohrgrabens und des veränderten Arbeitsstreifens zu intensiveren Wasserhaltungen kommen. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Erhöhung der Nennweite sowohl auf das Teilschutzgut Grundwasser, als auch auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer (Unterlage F) auf Ebene der Raumordnung zu keiner veränderten Auswirkungsprognose und im Ergebnis keinen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot für Oberflächenwasserkörper und

Grundwasserkörper erwarten lässt. In diese Bewertung ist neben der Durchmessererweiterung des Leitungsrohres auch die mit der Nennweitenerhöhung verbundene tiefere Lage des Rohres im Erdboden eingeflossen. Eine erstmalige oder stärkere Berührung im Sinne des § 10 Abs. 8 NROG ist nicht erkennbar.

Dem gesamtplanerische Trassenalternativenvergleich (Unterlage G) kann keine abweichende Betrachtung zugrunde gelegt werden, da die Trassenalternative West weiterhin als vorteilig gegenüber den Trassenalternativen Mitte und Ost bewertet wurde.

Im Ergebnis ist eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange durch die Änderung des Durchmessers von DN 1200 auf DN 1400 somit nicht gegeben.

§ 22 UVPG

Die zuständige Behörde (hier: ArL LG) soll in Bezug auf die Änderungen der Unterlagen des Raumordnungsverfahrens aufgrund der geplanten Nennweitenerhöhung von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 22 Abs. 2 UVPG absehen. Denn es sind keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist in Bezug auf die Änderung Unterlagen des Raumordnungsverfahrens aufgrund der Nennweitenerhöhung der Fall. Sofern die geänderten technischen Parameter (Schutzstreifen von 10 m auf 12 m, die Breite des Arbeitsstreifens von ca. 38 m auf ca. 40 m und des gehölzfrei zu haltenden Streifens von 3 m beiderseits der Leitungsachse auf 3 m beiderseits der Rohraußenkante) geringfügige Änderungen der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die betroffenen Schutzgüter des UVPG haben, führen diese jedenfalls zu keinen zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Erheblichkeitsschwelle der Umweltauswirkungen ist unter dem Gesichtspunkt der Typizität des Raumordnungsverfahrens zu betrachten. Soweit danach zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen zu erwarten sind, müssen diese, wie in Kapitel 4.3 dargestellt, raumbedeutsamer Dimension sein.

In Kapitel 4.3 wurde die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 in Bezug auf die Unterlage C „UVP-Bericht (1. Stufe)“ untersucht. Es wurde festgestellt, dass sich auf das Schutzgut Mensch lediglich auf der Ebene der Planfeststellung kleine Veränderungen in der Intensität der baubedingten Wirkfaktoren (Schallimmissionen) ergeben können (die anlagebedingte Wirkung der erhöhten Flächeninanspruchnahme wurde nicht weiter in Unterlage C betrachtet). Demnach fehlt es hier an der erforderlichen Raumbedeutsamkeit der Umweltauswirkungen. Zudem dürfte

die erforderliche Erheblichkeitsschwelle bereits nicht überschritten sein, da zumindest auf der Ebene der Raumordnung das Ausmaß der mit der geänderten Nennweite einhergehenden baubedingten Wirkfaktoren noch nicht ermittelbar und bewertbar ist.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können sich zwar temporär baubedingte Wirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben. Es wurde jedoch zum einen festgestellt, dass die betroffenen Arten weitgehend unempfindlich sind und die geringfügig höher zu bewertende Verschlechterung bzw. der geringfügig höher zu bewertende Verlust von Habitaten auf Ebene der Raumordnung nicht sichtbar wird. Zum anderen ist in Bezug auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen nicht erkennbar, dass der Wasserhaushalt derart beeinflusst wird, dass auf der Ebene der Raumordnung eine andere Bewertung zu treffen ist. Gleiches gilt hinsichtlich der bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen. Im Ergebnis wurde in Kapitel 4.3 Unterkapitel 9 ermittelt, dass sich erst auf der Ebene der Planfeststellung genaue schutzgutspezifische Auswirkungen durch die Erhöhung der Nennweite ermitteln lassen. Auf der Ebene der Raumordnung liegen wegen der fehlenden Raumbedeutsamkeit weder zusätzliche erhebliche noch andere erhebliche Umweltauswirkungen vor.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden betreffen die von der Erhöhung der Nennweite ausgehenden geänderten technischen Parameter insbesondere den baubedingten Verlust der Archivfunktion von Böden sowie die baubedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen. Wie bereits in Kapitel 4.3 Unterkapitel 10 festgestellt, werden die tatsächlichen im Rohrgraben anzutreffenden Böden in Bezug auf Quantität und Qualität erst auf der Ebene der Planfeststellung bekannt sein, um eine Bewertung der Eingriffsquantität- und -qualität vornehmen zu können. Damit ist keine Raumbedeutsamkeit gegeben.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche wurden nicht ermittelt (Unterkapitel 11).

Das Schutzgut Wasser unterteilt sich in das Teilschutzgut Grundwasser und Oberflächengewässer. Wie bereits in der rechtlichen Bewertung zu § 10 Abs. 8 NROG festgestellt, kann es aufgrund der tieferen Lage des Rohrs, des breiteren Rohrgrabens und des veränderten Arbeitsstreifens zur Erhöhung der zu hebenden Grundwassermengen kommen. Zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen auf der Ebene der Raumordnung liegen jedoch in Bezug auf das Teilschutzgut Grundwasser mangels Kenntnis der erst im Rahmen der Baugrunduntersuchung zu ermittelnden Ergebnisse nicht vor. Insofern fehlt es an der Raumbedeutsamkeit der möglichen Auswirkungen. Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer wurde bereits festgestellt, dass die in Kapitel 12.2.6.3 der Unterlage C vorgenommenen Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen durch die erhöhte Nennweite keine Änderung erfährt.

Darüber hinaus liegen keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft (Unterkapitel 13) vor. Die im potenziellen Trassenverlauf für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Bereiche und die Einwirkungsintensität der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren wurden unabhängig von den sich nun geänderten technischen Parametern gebildet. Die erhöhte Nennweite kann daher keinen relevanten Einfluss auf die Raumordnung haben.

Auswirkungen durch die Erhöhung der Nennweite auf DN 1400 auf das Schutzgut Landschaft (Unterkapitel 14) wurden nicht festgestellt.

In Bezug auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter (Unterkapitel 15) ist keine Anpassung der Unterlage C notwendig gewesen.

Im Ergebnis sind keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen. § 22 Abs. 2 UVPG findet Anwendung.

5.3 Ergebnis

Die Änderung des Durchmessers von DN 1200 auf DN 1400 lassen ausgehend von der in Kapitel 5.2 vorgenommenen rechtlichen Bewertung weder eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange erkennen (§ 10 Abs. 8 S. 2 NROG), noch sind zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen (§ 22 Abs. 2 UVPG). Auf die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens i. S. v. § 10 Abs. 8 S. 1 NROG ist daher zu verzichten.